

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2005

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 8. Dezember 2005

Nr. 17

Tag	INHALT	Seite
1. 12. 05	Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2006	697
1. 12. 05	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	704
1. 12. 05	Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzrechts	705
1. 12. 05	Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes	706
1. 12. 05	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch	707
1. 12. 05	Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006	708
1. 12. 05	Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet und zur Änderung weiterer Vorschriften	710
29. 11. 05	Verordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit, den Urlaub, den Mutterschutz, die Elternzeit und den Arbeitsschutz der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter (Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung – AzUVO –)	716
6. 10. 05	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung zur Einführung der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung und zur Aufhebung von Verordnungen für Häfen und Landstellen	730
16. 11. 05	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Justiz	738
30. 11. 05	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Schiffahrtsverordnung Rheinfelden – Basel	739
30. 11. 05	Verordnung des Umweltministeriums zur Änderung der Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe	740
22. 11. 05	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Im See«	740

**Gesetz über die Feststellung
eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan
von Baden-Württemberg
für das Haushaltsjahr 2006**

Vom 1. Dezember 2005

Der Landtag hat am 30. November 2005 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Im Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2006 (Anlage zum Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 Staatshaushaltsgesetz 2005/06 – StHG 2005/06 – vom 1. März 2005, GBl. S. 147) treten hinzu oder fallen weg:

Einzelplan	2006	
	Einnahmen Tsd. Euro	Ausgaben Tsd. Euro
01 Landtag	+ 0,0	+ 0,0
02 Staatsministerium	+ 0,0	- 209,0
03 Innenministerium	+ 1 098 856,6	+ 1 731 648,0
04 Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	- 111,7	+ 26 337,6
05 Justizministerium	+ 260,0	- 2 837,0
06 Finanzministerium	+ 1 534,0	- 2 555,0
07 Wirtschaftsministerium	- 18 167,8	- 38 666,5
08 Ministerium Ländlicher Raum	+ 3 292,2	- 79 988,2
09 Sozialministerium	- 15,1	- 15 983,6
10 Umweltministerium	- 1 082 022,2	- 1 597 301,3
11 Rechnungshof	+ 0,0	+ 0,0
12 Allgemeine Finanzverwaltung	- 43 835,9	- 58 802,6
14 Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	- 571,8	- 2 424,1
zusammen	- 40 781,7	- 40 781,7

(2) Unter Berücksichtigung dieser Änderungen wird der Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2006 in Einnahme und Ausgabe festgestellt auf 31 771 355 000 Euro.

§ 2

§ 2 StHG 2005/06 Absätze 1 bis 3, 5 und 7 erhalten folgende Fassung:

»(1) Zur Erwirtschaftung der Effizienzrendite bei den im Zuge der Verwaltungsstrukturreform in die Regierungspräsidien oder andere Landesbehörden eingegliederten Behörden und Einrichtungen, beim höheren Dienst der in die Landratsämter eingegliederten Behörden sowie beim Nichtvollzugsdienst der Landespolizei sind in den Jahren 2005 bis 2011 insgesamt 2167 Stellen einzusparen. Zusätzlich sind in den Ministerien selbst insgesamt weitere 250 Stellen abzubauen.

(2) In Fortführung des Sparprogramms nach § 2 Abs. 1 StHG 2004 sind von 2004 bis 2008 insgesamt 2521 Stellen abzubauen. Aufgrund der Verlängerung der Arbeitszeit auf 41 Stunden sind ab 2005 jährlich weitere 112 Stellen einzusparen.

(3) Von den im Staatshaushaltsplan in den Stellenplänen und Stellenübersichten ausgewiesenen Planstellen und anderen Stellen sowie bei den sog. Sachmittelstellen sind für die in Absatz 1 und Absatz 2 festgelegten Einsparmaßnahmen in den Jahren 2005 und 2006 in Abgang zu stellen:

	Stellen 2005	Stellen 2006
Epl. 02 – Staatsministerium	6,0	6,0
Epl. 03 – Innenministerium	256,5	344,5
Epl. 04 – Kultusministerium	20,0	25,0
Epl. 05 – Justizministerium	96,5	96,5
Epl. 06 – Finanzministerium	211,0	212,0
Epl. 07 – Wirtschaftsministerium	21,5	29,5
Epl. 08 – Ministerium Ländlicher Raum	43,0	52,0
Epl. 09 – Sozialministerium	7,0	10,0
Epl. 10 – Umweltministerium	14,5	17,5
Epl. 14 – Wissenschaftsministerium	55,5	58,5
Zusammen	731,5	851,5

Die beim Epl. 03 – Innenministerium – auf den Polizeivollzugsdienst entfallende Einsparauflage aus der Verlängerung der Arbeitszeit in Höhe von insgesamt 613 Stellen wird zunächst durch Sperrung von Stellen für Polizeianwärter erbracht.

Beim Einzelplan 14 – Wissenschaftsministerium – kann die Einsparauflage für 2006 im Umfang von bis zu 6 Stellen durch Sachmitteleinsparung erwirtschaftet werden.

Die 2006 wegfallenden Stellen sind ab 1. Januar 2006 gesperrt. Sie sind in einem weiteren Nachtrag 2006 oder im StHPI. 2007 in Abgang zu stellen.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Unstimmigkeiten aufgrund der Stellenumsetzungen nach dem VRG und der Neuordnung der Geschäftsbereiche zu bereinigen und die Einsparauflagen entsprechend festzusetzen.

(7) Soweit die Zahl der jährlich in Abgang gestellten Stellen nicht ausreicht, um die Einsparquote des Einzelplans zu erfüllen, erhöht sich die Einsparquote des darauf folgenden Jahres entsprechend. Eine weitere Verlängerung ist nicht möglich. Außerdem sind für jede zu wenig gestrichene Stelle jährlich Sachmittel in Höhe von 41 000 Euro im Einzelplan einzusparen. Werden in einem Einzelplan über die Einsparquote hinaus Stellen gestrichen, erhält dieser Einzelplan für jede dieser zusätzlich eingesparten Stellen im folgenden Haushaltsjahr zusätzliche Sachmittel in Höhe von 41 000 Euro. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für die Stelleneinsparungen nach Absatz 2 Satz 2. Wird die für die einzelnen Ressorts berechnete jährliche Einsparvorgabe für Ressourcengewinne aufgrund der sukzessiven Umsetzung der 41-Stunden-Woche für Angestellte und Arbeiter auf der Grundlage der tatsächlichen Zahl der Neueinstellungen und Höhergruppierungen nicht erreicht, vermindert sich die Einsparauflage des Ressorts im laufenden Jahr. Die ausgefallenen Stellenstreichungen sind in den folgenden Jahren nach Maßgabe der sich ergebenden Ressourcengewinne zu erbringen. Ein Ausgleich durch Sachmittelkürzung ist nicht zu erbringen.«

§ 3

In § 3 StHG 2005/06 wird folgender neuer Absatz 12 eingefügt:

»(12) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei Hochschulen Planstellen für Beamte sowie Stellen für Angestellte und für Arbeiter zu schaffen, wenn die Personalausgaben (bei Planstellen grundsätzlich einschließlich Versorgungszuschlag) vollständig von dritter Seite erstattet werden und die Hochschulen gewährleisten, dass die Stelleninhaber nach Auslaufen der Ausgabenerstattung auf freie Stellen ihres Stellenplanes bzw. ihrer Stellenübersichten übernommen werden können.

Die Planstellen und Stellen sind jeweils im nächsten Staatshaushaltsplan mit entsprechendem Haushaltsvermerk zu veranschlagen.«

§ 4

(1) In § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StHG 2005/06 wird die Zahl »1 989 860 500« durch die Zahl »1 935 402 700« ersetzt.

(2) In § 4 StHG 2005/06 wird folgender neuer Absatz 2 a eingefügt:

»(2 a) Die Kreditermächtigung des Absatzes 1 Nr. 2 vermindert sich um die Mehreinnahmen bei Kapitel 1209 Titel 356 01, die bei der Veräußerung von Landesimmobilien unter Mitwirkung einer Landesimmobiliengesellschaft oder durch Veräußerung an diese selbst anfallen.«

§ 5

(1) § 6 a Abs. 1 StHG 2005/06 erhält folgende Fassung:

»(1) In den folgenden Bereichen wird die erste Stufe der dezentralen Finanzverantwortung umgesetzt:

- Kapitel 0101,
- alle Kapitel des Einzelplans 02 ohne die Kapitel 0202 und 0208,
- alle Kapitel des Einzelplans 03 ohne die Kapitel 0302, 0308, 0310 bis 0312, 0320, 0330 und 0331,
- Kapitel 0401, 0428 und 0429,
- Kapitel 0501 und 0508 (bei Kapitel 0508 einschl. Titelgruppen 71, 72, 73 und 81),
- alle Kapitel des Einzelplans 06 ohne Kapitel 0602, 0610, 0614, 0615 und 0620,
- Kapitel 0701,
- alle Kapitel des Einzelplans 08 ohne Kapitel 0802 bis 0804, 0813, 0814, 0818, 0826, 0831 und 0832,
- Kapitel 0901, 0911 und 0912,
- alle Kapitel des Einzelplans 10 ohne Kapitel 1002, 1005 und 1011,
- Kapitel 1401, 1424, 1425, 1468, 1469, 1479, 1494 und 1495.«

(2) § 6 a Abs. 3 Ziffer 1.4 wird gestrichen. Die bisherigen Ziffern 1.5 bis 1.7 werden zu Ziffern 1.4 bis 1.6.

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 1. Dezember 2005

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PFISTER	RECH
RAU	PROF. DR. FRANKENBERG
PROF. DR. GOLL	HAUK
RENNER	GÖNNER

Anlage zum Staatshaushaltsgesetz**Gesamtplan****1. Haushaltsübersicht für das Haushaltsjahr 2006 in der Fassung des Nachtrags**

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer-ähnliche Abgaben	Verwaltungs-einnahmen	Übrige Einnahmen	Gesamt-einnahmen	Personal-ausgaben
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
01	Landtag	–	61,0	–	61,0	32 088,4
02	Staatsministerium	–	412,5	1 655,2	2 067,7	23 487,5
03	Innenministerium	–	68 247,0	1 298 882,3	1 367 129,3	2 083 679,6
04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	–	2 132,3	26 799,2	28 931,5	6 511 660,6
05	Justizministerium	–	732 727,6	12 431,0	745 158,6	955 564,4
06	Finanzministerium	–	544 905,0	48 853,2	593 758,2	794 646,2
07	Wirtschaftsministerium	–	2 146,3	53 845,6	55 991,9	67 768,5
08	Ministerium Ländlicher Raum	5 455,0	163 296,6	220 903,7	389 655,3	233 133,7
09	Ministerium für Arbeit und Soziales	–	4 391,3	92 827,9	97 219,2	85 810,6
10	Umweltministerium	108 500,0	42 614,0	9 704,6	160 818,6	71 734,5
11	Rechnungshof	–	2,0	–	2,0	17 632,2
12	Allgemeine Finanzverwaltung	22 730 300,0	420 428,7	4 788 395,4	27 939 124,1	472 479,4
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	–	62 877,9	328 559,7	391 437,6	1 634 367,0
	Summe	22 844 255,0	2 044 242,2	6 882 857,8	31 771 355,0	12 984 053,0

Gesamtplan**2. Finanzierungsübersicht für das Haushaltsjahr 2006**

in der Fassung des Nachtrags zum StHPl. 2006

	2006
Einnahmen	Tsd. EUR
Gesamteinnahmen	31 771 355,0
ab: Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt	1 935 402,7
Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	150 800,0
Einnahmen aus Überschüssen	81 248,5
Netto-Einnahmen	<u>29 603 903,8</u>
 Ausgaben	
Gesamtausgaben	31 771 355,0
ab: Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	5 886,4
Deckung von Fehlbeträgen	0,0
Netto-Ausgaben	<u>31 765 468,6</u>
Finanzierungssaldo	– 2 161 564,8

**Gesamtplan
2006**

Sächliche Verwaltungs- ausgaben, Schuldendienst Tsd. EUR	Zuweisungen u. Zuschüsse/ ohne Investition- en Tsd. EUR	Ausgaben für Investi- tionen Tsd. EUR	Besondere Finanzie- rungs- ausgaben Tsd. EUR	Gesamt- ausgaben Tsd. EUR	Überschuss (+) Zuschuss (-) Tsd. EUR	Ver- pflichtungs- ermächti- gungen Tsd. EUR	Epl.
3 853,8	6 593,0	263,0	- 100,0	42 698,2	- 42 637,2	-	01
6 634,4	10 123,7	270,2	- 1 420,1	39 096,1	- 37 028,4	-	02
183 926,5	1 427 673,6	505 138,9	- 21 366,5	4 179 052,1	- 2 811 922,8	611 265,0	03
30 999,6	796 347,8	134 690,5	- 13 580,1	7 460 118,4	- 7 431 186,9	90 031,6	04
383 774,1	46 753,5	14 475,5	- 9 825,8	1 390 741,7	- 645 583,1	1 700,0	05
58 531,2	202 459,4	18 888,6	-	1 074 525,4	- 480 767,2	6 260,0	06
6 066,1	188 828,2	185 926,2	- 11 231,0	437 358,0	- 381 366,1	157 184,7	07
88 669,1	346 355,7	139 629,1	11 475,0	819 262,6	- 429 607,3	304 342,2	08
21 225,0	664 114,4	401 762,6	9 945,0	1 182 857,6	- 1 085 638,4	266 067,8	09
61 022,4	33 100,1	182 161,7	- 7 129,0	340 889,7	- 180 071,1	148 235,0	10
677,2	2,0	70,0	-	18 381,4	- 18 379,4	-	11
2 785 386,6	7 537 080,7	813 232,6	- 207 163,6	11 401 015,7	+ 16 538 108,4	678 700,0	12
249 784,5	1 281 848,6	296 539,5	- 77 181,5	3 385 358,1	- 2 993 920,5	25 939,0	14
3 880 550,5	12 541 280,7	2 693 048,4	- 327 577,6	31 771 355,0	-	2 289 725,3	

3. Kreditfinanzierungsplan für das Haushaltsjahr 2006

in der Fassung des Nachtrags zum StHPI, 2006

	2006
	Tsd. EUR
Einnahmen aus Krediten	
Kredite des Bundes und des Lastenausgleichsfonds	5 000,0
Bruttokreditaufnahme am Kreditmarkt einschließlich des Betrags für Tilgungen und Kredite aus öffentlichen Sondermitteln	6 835 402,7
Summe	<u>6 840 402,7</u>
Ausgaben zur Schuldentilgung	
Tilgung von Krediten des Bundes und des Lastenausgleichsfonds	55 501,0
Tilgung von Kreditmarktschulden einschließlich Schulden aus öffentlichen Sondermitteln	4 900 000,0
Tilgung von Auslandsschulden	0,0
Summe	<u>4 955 501,0</u>
Netto-Kreditaufnahme im Bereich des Bundes und des Lastenausgleichsfonds	- 50 501,0
Netto-Kreditaufnahme am Kreditmarkt	1 935 402,7
Netto-Kreditaufnahme insgesamt	<u>1 884 901,7</u>

**Übersicht über die für das Haushaltsjahr 2006
veranschlagte Zahl der Personalstellen in der Fassung des Nachtrags
Gesamtübersicht**

Epl.	Bezeichnung	Planmäßige Beamte			Nichtplanmäßige Beamte		
		2006 bisher	Tit. 422 01 2006 neu	2006 +/-	2006 bisher	Tit. 422 01 2006 neu	2006 +/-
02	Staatsministerium	170,0 5,0 kw	170,0 5,0 kw	- -	- -	- -	- -
03	Innenministerium	27.612,5 493,0 kw	29.620,5 703,5 kw	2.008,0 + 210,5 kw +	- -	- -	- -
04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	85.396,0 8.053,0 kw	85.027,0 8.000,0 kw	369,0 - 53,0 kw -	4.558,0 1,0 kw	4.557,0 -	1,0 1,0 kw
05	Justizministerium	10.810,0 85,5 kw	10.775,5 85,5 kw	34,5 - -	222,0 33,0 kw	219,0 33,0 kw	3,0 -
06	Finanzministerium	13.251,5 37,0 kw	13.234,5 37,0 kw	17,0 - -	24,0 -	24,0 -	- -
07	Wirtschaftsministerium	521,5 150,0 kw	265,0 6,0 kw	256,5 - 144,0 kw -	- -	- -	- -
08	Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum	3.419,5 1.202,0 kw	1.520,5 148,0 kw	1.899,0 - 1.054,0 kw -	8,5 -	5,5 -	3,0 -
09	Ministerium für Arbeit und Soziales	977,5 383,0 kw	600,5 103,0 kw	377,0 - 280,0 kw -	- -	- -	- -
10	Umweltministerium	1.965,5 46,0 kw	599,5 56,0 kw	1.366,0 - 10,0 kw +	3,0 -	- -	3,0 -
12	Allgemeine Finanzverwaltung	82,0 30,0 kw	86,0 30,0 kw	4,0 + -	- -	- -	- -
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	10.277,0 130,0 kw	10.268,5 126,5 kw	8,5 - 3,5 kw -	1,0 -	1,0 -	- -
Summe (einschließlich im Nachtrag nicht veränderter Einzelpläne)		154.781,5 10.617,5 kw	152.466,0 9.303,5 kw	2.315,5 - 1.314,0 kw -	4.816,5 34,0 kw	4.806,5 33,0 kw	10,0 1,0 kw

**Personalstellenübersicht 2006
Gesamtübersicht**

Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst u. dgl.			Angestellte			Vollbeschäftigte Arbeiter			Gesamtzahl der Personalstellen			Epl.
Tit. 422 03			Tit. 425 01			Tit. 426 01						
2006 bisher	2006 neu	2006 +/-	2006 bisher	2006 neu	2006 +/-	2006 bisher	2006 neu	2006 +/-	2006 bisher	2006 neu	2006 +/-	
-	-	-	146,5	142,5	4,0 -	13,5	13,0	0,5 -	330,0	325,5	4,5 -	02
-	-	-	1,0 kw	1,0 kw	-	-	-	-	6,0 kw	6,0 kw	-	-
3.966,0	4.079,0	113,0 +	4.544,5	6.376,5	1.832,0 +	991,5	1.172,0	180,5 +	37.114,5	41.248,0	4.133,5 +	03
-	-	-	239,0 kw	566,5 kw	327,5 kw +	142,0 kw	195,5 kw	53,5 kw +	874,0 kw	1.465,5 kw	591,5 kw +	-
10.294,0	10.287,0	7,0 -	3.462,0	3.232,0	230,0 -	143,0	144,0	1,0 +	103.853,0	103.247,0	606,0 -	04
-	-	-	143,0 kw	24,5 kw	118,5 kw -	-	-	-	8.197,0 kw	8.024,5 kw	172,5 kw -	-
992,0	992,0	-	3.802,5	3.775,0	27,5 -	70,5	69,0	1,5 -	15.897,0	15.830,5	66,5 -	05
-	-	-	108,0 kw	108,0 kw	-	1,0 kw	1,0 kw	-	227,5 kw	227,5 kw	-	-
1.439,0	1.439,0	-	2.886,0	2.731,0	155,0 -	86,0	80,0	6,0 -	17.686,5	17.508,5	178,0 -	06
-	-	-	2,5 kw	2,5 kw	-	10,0 kw	10,0 kw	-	49,5 kw	49,5 kw	-	-
1,0	-	1,0 -	472,5	136,5	336,0 -	28,0	12,0	16,0 -	1.023,0	413,5	609,5 -	07
-	-	-	217,0 kw	2,0 kw	215,0 kw -	3,0 kw	-	3,0 kw -	370,0 kw	8,0 kw	362,0 kw -	-
200,0	80,0	120,0 -	2.601,5	1.007,0	1.594,5 -	160,5	120,5	40,0 -	6.390,0	2.733,5	3.656,5 -	08
60,0 kw	-	60,0 kw -	419,0 kw	151,0 kw	268,0 kw -	7,0 kw	4,0 kw	3,0 kw -	1.688,0 kw	303,0 kw	1.385,0 kw -	-
-	-	-	747,0	348,0	399,0 -	75,0	16,0	59,0 -	1.799,5	964,5	835,0 -	09
-	-	-	488,5 kw	139,0 kw	349,5 kw -	68,0 kw	12,0 kw	56,0 kw -	939,5 kw	254,0 kw	685,5 kw -	-
118,0	20,0	98,0 -	1.472,5	298,5	1.174,0 -	220,0	24,0	196,0 -	3.779,0	942,0	2.837,0 -	10
-	-	-	15,5 kw	23,0 kw	7,5 kw +	24,0 kw	2,0 kw	22,0 kw -	85,5 kw	81,0 kw	4,5 kw -	-
-	-	-	12,5	14,5	2,0 +	-	-	-	94,5	100,5	6,0 +	12
-	-	-	-	-	-	-	-	-	30,0 kw	30,0 kw	-	-
120,0	120,0	-	10.593,5	10.533,0	60,5 -	1.356,0	1.337,0	19,0 -	22.347,5	22.259,5	88,0 -	14
-	-	-	69,5 kw	66,0 kw	3,5 kw -	19,0 kw	19,0 kw	-	218,5 kw	211,5 kw	7,0 kw -	-
17.130,0	17.017,0	113,0 -	30.858,0	28.711,5	2.146,5 -	3.154,0	2.997,5	156,5 -	210.740,0	205.998,5	4.741,5 -	
60,0 kw	-	60,0 kw -	1.703,0 kw	1.083,5 kw	619,5 kw -	274,0 kw	243,5 kw	30,5 kw -	12.688,5 kw	10.663,5 kw	2.025,0 kw -	

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Vom 1. Dezember 2005

Der Landtag hat am 30. November 2005 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. März 2005 (GBl. S. 145), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 werden nach der Angabe »692 Millionen Euro« die Worte »im Jahr 2005 und 730 Millionen Euro im Jahr 2006« eingefügt.
2. § 1 b wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe »80,64 vom Hundert« durch die Angabe »80,30 vom Hundert« ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe »19,36 vom Hundert« durch die Angabe »19,70 vom Hundert« ersetzt.
3. § 3 a Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

»2. für die Förderung von Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans und für Zuweisungen nach §§ 16 und 20 (Kommunaler Investitionsfonds) im Jahr 2005 750 Millionen Euro und im Jahr 2006 774,3 Millionen Euro.«
4. § 11 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe »329,6 Millionen Euro« durch die Angabe »327,3 Millionen Euro« ersetzt.
 - b) In Satz 5 wird die Angabe »376 Millionen Euro« durch die Angabe »374 Millionen Euro« ersetzt.
 - c) Satz 6 erhält folgende Fassung:

»Die Zuweisungen werden auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	vom Hundert
Stuttgart, Stadtkreis	1,354
Böblingen	3,190
Esslingen	2,640
Göppingen	2,131
Ludwigsburg	2,737
Rems-Murr-Kreis	3,176
Heilbronn, Stadtkreis	0,300
Heilbronn, Landkreis	2,931
Hohenlohekreis	1,944
Schwäbisch Hall	3,424
Main-Tauber-Kreis	2,633
Heidenheim	1,543
Ostalbkreis	3,607

Kreis	vom Hundert
Baden-Baden, Stadtkreis	0,268
Karlsruhe, Stadtkreis	0,592
Karlsruhe, Landkreis	3,860
Rastatt	2,402
Heidelberg, Stadtkreis	0,374
Mannheim, Stadtkreis	0,660
Neckar-Odenwald-Kreis	2,679
Rhein-Neckar-Kreis	4,242
Pforzheim, Stadtkreis	0,318
Calw	2,506
Enzkreis	1,974
Freudenstadt	2,396
Freiburg, Stadtkreis	0,481
Breisgau-Hochschwarzwald	3,980
Emmendingen	2,295
Ortenaukreis	4,727
Rottweil	1,956
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,465
Tuttlingen	1,856
Konstanz	2,114
Lörrach	2,310
Waldshut	2,812
Reutlingen	2,752
Tübingen	1,879
Zollernalbkreis	2,303
Ulm, Stadtkreis	0,338
Alb-Donau-Kreis	2,963
Biberach	2,910
Bodenseekreis	1,988
Ravensburg	3,755
Sigmaringen	2,235
Summe	100,00.«

5. § 39 Abs. 18 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte »Landratsämtern als unteren staatlichen Verwaltungsbehörden« werden durch die Worte »unteren Verwaltungsbehörden« und die Worte »die einzelnen Landkreise« werden durch die Worte »die einzelnen Stadt- und Landkreise« ersetzt.
- b) Die Nummern 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:
 - »1. für jeden Beamten des einfachen Dienstes 28 400 Euro;
 2. für jeden Beamten des mittleren Dienstes 33 200 Euro;
 3. für jeden Beamten des gehobenen Dienstes 43 600 Euro;
 4. für jeden Beamten des höheren Dienstes 58 700 Euro;«.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 4 und 5 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 1. Dezember 2005

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PFISTER

RECH

RAU

PROF. DR. FRANKENBERG

PROF. DR. GOLL

HAUK

RENNER

GÖNNER

**Gesetz zur Änderung
des Gemeindefinanzrechts**

Vom 1. Dezember 2005

Der Landtag hat am 30. November 2005 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2005 (GBl. S. 578), wird wie folgt geändert:

1. In § 57 Satz 1 werden die Worte »beschäftigten Angestellten und Arbeiter« durch das Wort »Beschäftigten« ersetzt.
2. § 81 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 1 bis 3.
3. § 82 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 4 werden die Worte »Angestellte oder Arbeiter« durch die Worte »oder Beschäftigte« und die Worte »in eine höhere Vergütungs- oder Lohngruppe« durch das Wort »höher« ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Nr. 4 werden die Worte », für Angestellte und für Arbeiter« durch die Worte »und für Beschäftigte« ersetzt.
4. § 102 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 - »3. bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Anbieter erfüllt wird oder erfüllt werden kann.«
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 - »(2) Über ein Tätigwerden der Gemeinde nach Absatz 1 Nr. 3 entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel.«
 - c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.
 - d) Nach dem neuen Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:
 - »(7) Die Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets ist zulässig, wenn bei wirtschaftlicher Betätigung die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen Gemeinden gewahrt sind. Bei der Versorgung mit Strom und Gas gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den maßgeblichen Vorschriften eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.«
5. § 107 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»§ 107
Energie- und Wasserverträge«.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort »Energie« die Worte »oder Wasser« und nach dem Wort »Energieversorgungsunternehmen« die Worte »oder einem Wasserversorgungsunternehmen« eingefügt.
6. In § 110 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte »und vom Leiter des Rechnungsprüfungsamts zu erläutern« gestrichen.
7. § 114 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - »Die überörtliche Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung, der Wirtschaftsführung und dem Rechnungswesen sowie der Vermögensverwaltung der Gemeinde sowie ihrer Sonder- und Treuhandvermögen die gesetzlichen Vorschriften eingehalten worden sind.«
8. § 114a erhält folgende Fassung:

»§ 114a

 - (1) Die im Rechnungswesen sowie die zur Feststellung und Abwicklung von Zahlungsverpflichtungen und Ansprüchen eingesetzten Programme von erheblicher finanzwirtschaftlicher Bedeutung sind darauf zu prüfen, ob sie bei Beachtung der Einsatzbedingungen eine ordnungsgemäße und ausreichend sichere Abwicklung der zentralen Finanzvorgänge gewährleisten. Die Prüfung ist von der Datenzentrale und den Zusammenschlüssen der kommunalen Datenverarbeitung und de-

ren Unternehmen (DV-Verbund) für die von ihnen angebotenen Programme, sonst von der Gemeinde, die das Programm einsetzt, zu veranlassen. Das Gleiche gilt für wesentliche Programmänderungen. Es ist Gelegenheit zu geben, Prüfungshandlungen bereits bei der Vorbereitung des Programmeinsatzes vorzunehmen (begleitende Prüfung) und die Ordnungsmäßigkeit der Anwendung an Ort und Stelle zu prüfen.

(2) Die Programmprüfung erfolgt durch die Gemeindeprüfungsanstalt. Sie kann auch sonstige Programme von erheblicher kommunalwirtschaftlicher, betriebswirtschaftlicher oder statistischer Bedeutung und Verbreitung prüfen.«

9. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Aufwandsentschädigungsgesetzes

Das Aufwandsentschädigungsgesetz in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2003 (GBl. S. 725), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird aufgehoben.
2. § 9 Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 1. Dezember 2005

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PFISTER

RECH

RAU

PROF. DR. FRANKENBERG

PROF. DR. GOLL

HAUK

RENNER

GÖNNER

Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes

Vom 1. Dezember 2005

Der Landtag hat am 30. November 2005 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) wird wie folgt geändert:

1. § 59 Abs. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

»(1) Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung, die

1. ihre Hauptwohnung seit mindestens einem Jahr in der Bundesrepublik Deutschland haben und dort seit mindestens einem Jahr beruflich tätig sind,
2. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben,
3. die Meisterprüfung, eine gleichwertige berufliche Fortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung im erlernten Beruf oder eine Fachschule nach § 14 des Schulgesetzes erfolgreich abgeschlossen haben,
4. mindestens vier Jahre im erlernten Beruf tätig waren und
5. einen schriftlichen Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung erbringen,

besitzen die Qualifikation für ein Studium in einem ihrer beruflichen Aus- und Fortbildung fachlich entsprechenden Studiengang. § 58 Abs. 5 bis 8 bleibt unberührt. Das Nähere über die fachliche Entsprechung der Studiengänge regelt das Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kultusministerium. Einer Fachschule steht gleich eine freie Bildungseinrichtung, die eine gleichwertige berufliche Fortbildung vermittelt.

(2) Die Qualifikation für ein Studium in einem nicht ihrer beruflichen Aus- und Fortbildung fachlich entsprechenden Studiengang können Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Sätze 1 und 4 durch das Bestehen einer besonderen Prüfung erwerben. Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Person auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Vorkenntnisse, ihrer geistigen Fähigkeiten und Motivation für das Studium in dem gewählten Studiengang geeignet ist. § 58 Abs. 5 bis 8 bleibt unberührt. Das Nähere über die Zulassung zur Prüfung, die Anforderungen in der Prüfung, die Art und den Umfang der Prüfungsleistungen, die Zusammensetzung der Prüfungskommission, das Prüfungsverfahren sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften regelt das Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kultusministerium.

(3) In besonders begründeten Einzelfällen ist beim Nachweis einer mehrjährigen herausgehobenen oder inhaltlich besonders anspruchsvollen Tätigkeit eine Zulassung zur Eignungsprüfung auch abweichend von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2, 3 oder 4 möglich.«

2. § 89 erhält folgende Fassung:

»§ 89

Zugang für Berufstätige

(1) Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung, die

1. ihre Hauptwohnung seit mindestens einem Jahr in der Bundesrepublik Deutschland haben und dort seit mindestens einem Jahr beruflich tätig sind,
2. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben,
3. die Meisterprüfung, eine gleichwertige berufliche Fortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung im erlernten Beruf oder eine Fachschule nach § 14 des Schulgesetzes erfolgreich abgeschlossen haben,
4. mindestens vier Jahre im erlernten Beruf tätig waren und
5. einen schriftlichen Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung erbringen,

besitzen die Qualifikation für ein Studium in einem ihrer beruflichen Aus- und Fortbildung fachlich entsprechenden Studiengang. Das Nähere über die fachliche Entsprechung der Studiengänge regelt das Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kultusministerium. Einer Fachschule steht gleich eine freie Bildungseinrichtung, die eine gleichwertige berufliche Fortbildung vermittelt.

(2) Die Qualifikation für ein Studium in einem nicht ihrer beruflichen Aus- und Fortbildung fachlich entsprechenden Studiengang können Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Sätze 1 und 4 durch das Bestehen einer besonderen Prüfung erwerben. Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Person auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Vorkenntnisse, ihrer geistigen Fähigkeiten und Motivation für das Studium in dem gewählten Studiengang geeignet ist. Das Nähere über die Zulassung zur Prüfung, die Anforderungen in der Prüfung, die Art und den Umfang der Prüfungsleistungen, die Zusammensetzung der Prüfungskommission, das Prüfungsverfahren sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften regelt das Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kultusministerium. Das Bestehen der Eignungsprüfung gilt als gleichwertiger Bildungsstand nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG.

(3) In besonders begründeten Einzelfällen ist beim Nachweis einer mehrjährigen herausgehobenen oder inhaltlich besonders anspruchsvollen Tätigkeit eine Zulassung zur Eignungsprüfung auch abweichend von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2, 3 oder 4 möglich.«

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Es findet erstmalig für das Wintersemester 2006/2007 Anwendung.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 1. Dezember 2005

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PFISTER	RECH
RAU	PROF. DR. FRANKENBERG
PROF. DR. GOLL	HAUK
RENNER	GÖNNER

**Gesetz zur Änderung
des Gesetzes zur Ausführung
des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch**

Vom 1. Dezember 2005

Der Landtag hat am 30. November 2005 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 907) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»§ 4

Aufsicht und Prüfung«.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Die kommunalen Träger nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II stellen sicher, dass die örtlichen und die überörtlichen Prüfungseinrichtungen das Recht haben, Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b SGB II nach Maßgabe der §§ 110 Abs. 1 und 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung zu prüfen.«

2. Nach § 4 werden folgende §§ 4 a und 4 b eingefügt:

»§ 4 a

Weitergabe der Erstattungsleistung des Bundes

Das Land leitet die vom Bund nach § 46 Abs. 5 bis 10 SGB II an das Land zu leistenden Erstattungen nach den tatsächlich ausgezahlten Nettoleistungen an die Stadt- und Landkreise weiter. Das Land regelt das Verfahren in Abstimmung mit dem Landkreistag Baden-Württemberg und dem Städtetag Baden-Württemberg.«

§ 4 b

Weitergabe der Entlastung des Landes

(1) Das Land gibt den Betrag, der sich aus der Verrechnung der Ent- und Belastung für den Landeshaushalt auf Grund von Artikeln 25 und 30 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt jährlich ergibt (Nettoentlastung), an die Stadt- und Landkreise weiter.

(2) Das Innenministerium setzt den Entlastungsbetrag, der sich aus Artikel 25 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ergibt (Wohngeldentlastung), im Einvernehmen mit dem Finanzministerium nach Anhörung der kommunalen Landesverbände spätestens zum 1. Juni eines Jahres für das vorangegangene Jahr fest. Das Finanzministerium beziffert den Belastungsbetrag, der sich aus Artikel 30 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ergibt (Anteil Landeshaushalt an der Sonderergänzungszuweisung Ost).

(3) Die Stadt- und Landkreise erhalten Abschlagszahlungen. Die Abschlagszahlung für das Jahr 2005 beträgt 33 Millionen Euro, für die Folgejahre 90 Prozent des jeweils für das vorangegangene Jahr festgesetzten Nettoentlastungsbetrages.

(4) Die Abschlagszahlungen werden ab dem Jahr 2006 jeweils zum 1. Juli eines Jahres geleistet. Die Abrechnung erfolgt zum 1. Juli für das vorangegangene Jahr. Unter- und Überzahlungen für das vorangegangene Jahr werden mit der Abschlagszahlung für das laufende Jahr verrechnet.

(5) Die Verteilung des Nettoentlastungsbetrages erfolgt nach dem Verhältnis der tatsächlich ausgezahlten Nettoleistungen der Stadt- und Landkreise für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II zu den landesweiten Gesamtausgaben. Die Abschlagszahlung für das Jahr 2005 wird nach den im Dezember 2004 bis einschließlich 30. Juni 2005 tatsächlich ausgezahlten Nettoleistungen der Stadt- und Landkreise verteilt. Maßgebend für die Verteilung der Abschlagszahlungen für das Jahr 2006 und die Folgejahre sind die tatsächlich ausgezahlten Nettoleistungen im vorangegangenen Jahr. Die endgültige Verteilung des Nettoentlastungsbetrages erfolgt nach den tatsächlich gezahlten Nettoleistungen in dem Jahr, für das die Abrechnung erfolgt.

(6) Grundlage für die Verteilung der Abschlagszahlungen ab dem Jahr 2006 und für die abschließende Verteilung der Nettoentlastungsbeträge sind die jeweils im Vorjahr tatsächlich gezahlten Nettoleistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II, die dem Ministerium für Arbeit und Soziales im Verfahren nach § 4 a verbindlich gemeldet wurden.«

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 1. Dezember 2005

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PFISTER

RECH

RAU

PROF. DR. FRANKENBERG

PROF. DR. GOLL

HAUK

RENNER

GÖNNER

Gesetz

**zu dem Staatsvertrag
zur Änderung des Staatsvertrages
über die Bereitstellung von Mitteln
aus den Oddset-Sportwetten für
gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang
mit der Veranstaltung der
FIFA Fußball-Weltmeisterschaft
Deutschland 2006**

Vom 1. Dezember 2005

Der Landtag hat am 30. November 2005 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem in der Zeit vom 23. Juni 2005 und 27. September 2005 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen zur Änderung des Staatsvertrages vom 13. Juni 2002 über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 (GBl. S. 421) wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben. Für

den Fall, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 gegenstandslos wird, ist dies im Gesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 1. Dezember 2005

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER	
PFISTER	RECH
RAU	PROF. DR. FRANKENBERG
PROF. DR. GOLL	HAUK
RENNER	GÖNNER

**Staatsvertrag zur Änderung
des Staatsvertrages über die Bereitstellung
von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten
für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang
mit der Veranstaltung der
FIFA Fußball-Weltmeisterschaft
Deutschland 2006**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: »die Länder« genannt)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Der Staatsvertrag über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 vom 13. Juni 2002 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Ab dem Veranstaltungsjahr 2005 bis einschließlich des Veranstaltungsjahres 2006 werden von den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen jährlich jeweils 12 v. H. der das Ergebnis des Veranstaltungsjahres 2001 übersteigenden Gesamtsumme und von den übrigen Ländern jährlich jeweils 12 v. H. der das Ergebnis des Veranstaltungsjahres 2003 übersteigenden Gesamtsumme der in dem jeweiligen Land erzielten Wetteinsätze aus den Oddset-Sportwetten des jeweiligen Veranstaltungsjahres (Überschussbetrag) für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 verwendet. Die Ergebnisse des jeweils maßgeblichen Veranstaltungsjahres 2001 oder 2003 in den einzelnen Ländern werden wie folgt festgestellt:

Baden-Württemberg	66 942 000,00 EUR,
Bayern	75 457 335,00 EUR,
Berlin	15 617 440,00 EUR,
Brandenburg	7 124 875,00 EUR,
Bremen	4 445 877,00 EUR,
Hamburg	15 191 542,00 EUR,
Hessen	39 362 530,00 EUR,
Mecklenburg-Vorpommern	3 991 510,00 EUR,
Niedersachsen	37 098 997,00 EUR,
Nordrhein-Westfalen	121 150 984,00 EUR,
Rheinland-Pfalz	26 024 381,00 EUR,
Saarland	6 312 629,00 EUR,
Sachsen	10 850 865,00 EUR,
Sachsen-Anhalt	7 774 814,00 EUR,
Schleswig-Holstein	16 532 257,00 EUR,
Thüringen	5 447 224,00 EUR.«

Artikel 2

(1) Dieser Staatsvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. Sind bis zum 15. Dezember 2005 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft; er endet vorzeitig, sobald die Gesamtsumme der Zuweisungen an den DFB 130 Mio. EUR erreicht. Die durch die aufgehobenen Bestimmungen eingetretenen Rechtswirkungen werden nicht be-

rührt; für die Abwicklung der Rechtsverhältnisse nach diesem Staatsvertrag sind die aufgehobenen Bestimmungen weiterhin anzuwenden.

Für das Land Baden-Württemberg:

GÜNTHER H. OETTINGER, den 27. September 2005

Für den Freistaat Bayern:

DR. EDMUND STOIBER, den 1. September 2005

Für das Land Berlin:

KLAUS WOWEREIT, den 24. Juni 2005

Für das Land Brandenburg:

MATTHIAS PLATZECK, den 23. Juni 2005

Für die Freie Hansestadt Bremen:

DR. HENNING SCHERF, den 23. Juni 2005

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

OLE VON BEUST, den 23. Juni 2005

Für das Land Hessen:

ROLAND KOCH, den 23. Juni 2005

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

DR. HARALD RINGSTORFF, den 23. Juni 2005

Für das Land Niedersachsen:

CHRISTIAN WULFF, den 23. Juni 2005

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

DR. JÜRGEN RÜTTGERS, den 1. Juli 2005

Für das Land Rheinland-Pfalz:

KURT BECK, den 23. Juni 2005

Für das Saarland:

PETER MÜLLER, den 23. Juni 2005

Für den Freistaat Sachsen:

PROF. DR. GEORG MILBRADT, den 8. Juli 2005

Für das Land Sachsen-Anhalt:

PROF. DR. WOLFGANG BÖHMER, den 2. August 2005

Für das Land Schleswig-Holstein:

PETER HARRY CARSTENSEN, den 8. Juli 2005

Für den Freistaat Thüringen:

DIETER ALTHAUS, den 23. Juni 2005

**Gesetz zu dem Staatsvertrag
zwischen den Ländern Baden-Württemberg,
Hessen und Rheinland-Pfalz
über die Zusammenarbeit bei der
Raumordnung und Weiterentwicklung
im Rhein-Neckar-Gebiet und zur Änderung
weiterer Vorschriften**

Vom 1. Dezember 2005

Der Landtag hat am 30. November 2005 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem am 26. Juli 2005 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 882), wird wie folgt geändert:

1. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 5 wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 6 bis 11 werden Nummern 5 bis 10.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
»(2) Die Regionalplanung für das Gebiet des Stadtkreises Ulm sowie des Alb-Donau-Kreises und des Landkreises Biberach und für das Gebiet der Stadtkreise Heidelberg und Mannheim sowie des Neckar-Odenwald-Kreises und des Rhein-Neckar-Kreises ist jeweils durch besonderes Gesetz geregelt.«

2. In § 40 Abs. 4 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Landeshaushaltsordnung

Die Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg vom 19. Oktober 1971 (GBl. S. 428), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2003 (GBl. S. 205), wird wie folgt geändert:

§ 112 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

»2. Regionalverbände, des Verbands Region Stuttgart und des Verbands Region Rhein-Neckar,«.

Artikel 4

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 12. Dezember 1999 (GBl. 2000 S. 2), zuletzt geändert durch Ar-

tikel 4 des Gesetzes vom 11. Oktober 2005 (GBI. S. 670), wird wie folgt geändert:

Die Landesbesoldungsordnung B (Anlage I zum Landesbesoldungsgesetz) wird wie folgt geändert:

1. In Besoldungsgruppe B 3 wird die Amtsbezeichnung mit Funktionsbezeichnung »Leitender Direktor beim Raumordnungsverband Rhein-Neckar als der Leitende Planer und ständige Vertreter des Verbandsdirektors« durch die Amtsbezeichnung mit Funktionsbezeichnung »Leitender Direktor beim Verband Region Rhein-Neckar als der Leitende Planer und ständige Vertreter des Verbandsdirektors« ersetzt.
2. In Besoldungsgruppe B 5 wird die Amtsbezeichnung »Verbandsdirektor des Raumordnungsverbands Rhein-Neckar« durch die Amtsbezeichnung »Verbandsdirektor des Verbandes Region Rhein-Neckar« ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung vom 19. März 1996 (GBI. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 2005 (GBI. S. 670), wird wie folgt geändert:

In Abschnitt C Nr. 37 des Anhangs werden die Worte »des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar« durch die Worte »des Verbandes Region Rhein-Neckar« ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg

Das Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. April 1996 (GBI. S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBI. S. 576), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 8 werden die Worte »und Raumordnungsverbände« gestrichen.
- b) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 angefügt:
 »13. der Verband Region Rhein-Neckar.«

Artikel 7

Änderung der Gemeindeprüfungsordnung

Die Gemeindeprüfungsordnung vom 14. Juni 1993 (GBI. S. 494), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBI. S. 469), wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte »Raumordnungsverband Rhein-Neckar« durch die Worte »Verband Region Rhein-Neckar« ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Stellenobergrenzenverordnung

Die Stellenobergrenzenverordnung vom 22. Juni 2004 (GBI. S. 365), geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2005 (GBI. S. 103), wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

»4. Verband Region Rhein-Neckar,«.

Artikel 9

Schlussvorschriften, Inkrafttreten

(1) Artikel 2 bis 8 dieses Gesetzes treten an dem Tag in Kraft, an dem der Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet nach seinem Artikel 20 in Kraft tritt. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 20 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben.

(3) Die auf Artikel 7 und 8 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 1. Dezember 2005

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER	
PFISTER	RECH
RAU	PROF. DR. FRANKENBERG
PROF. DR. GOLL	HAUK
RENNER	GÖNNER

Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet

Im Interesse einer auf gemeinsame Zielvorstellungen ausgerichteten und aufeinander abgestimmten Raumordnung und -entwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet schließen die Länder Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz folgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

(1) Im Rhein-Neckar-Gebiet sollen alle Aufgaben der Raumordnung einschließlich der Regionalplanung, die über das Gebiet eines der vertragschließenden Länder unmittelbar oder mittelbar hinauswirken, sowie Aufgaben der Regionalentwicklung in ständiger Zusammenarbeit und unter Berücksichtigung der Interessen benachbarter Räume wahrgenommen werden.

(2) Zum Rhein-Neckar-Gebiet im Sinne von Absatz 1 gehört

1. in Baden-Württemberg das Gebiet der Stadtkreise Heidelberg und Mannheim, des Rhein-Neckar-Kreises sowie des Neckar-Odenwald-Kreises,
2. in Hessen das Gebiet des Landkreises Bergstraße,
3. in Rheinland-Pfalz das Gebiet der kreisfreien Städte Frankenthal, Landau, Ludwigshafen am Rhein, Neustadt an der Weinstraße, Speyer und Worms sowie der Landkreise Bad Dürkheim, Germersheim, Rhein-Pfalz-Kreis und Südliche Weinstraße.

Artikel 2

Errichtung des Verbandes Region Rhein-Neckar

(1) Zur grenzüberschreitenden Wahrnehmung von Aufgaben der Raumordnung, Regionalplanung und Regionalentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet wird mit Wirkung vom 1. Januar 2006 der Verband Region Rhein-Neckar als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet (Verband).

(2) Für den Verband gilt das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit von Baden-Württemberg vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, ber. 1975, S. 460, 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 884), mit Ausnahme von dessen § 13 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 5 entsprechend, soweit dieser Vertrag oder die Verbandssatzung keine Bestimmungen enthält. Die Beamtinnen und Beamten des Verbandes unterliegen dem in Baden-Württemberg geltenden Dienstrecht.

(3) Der Verband ist Rechtsnachfolger des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar, der Planungsgemeinschaft Rheinpfalz und des Regionalverbandes Rhein-Neckar-Odenwald (Gesamtrechtsnachfolge).

(4) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes werden in der Verbandssatzung geregelt. Diese bedarf der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 15 Abs. 1 Satz 2.

Artikel 3

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband ist Träger der Regionalplanung für das Verbandsgebiet nach Artikel 1 Abs. 2 Nr. 1 und 3.

(2) Aufgabe des Verbandes ist die Aufstellung, Fortschreibung und sonstige Änderung eines einheitlichen Regio-

nalplans für das Verbandsgebiet. Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu beachten und die weiteren Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen, insbesondere die Landesentwicklungsprogramme und -pläne sowie Vorgaben der Raumordnungskommission (Artikel 13 Abs. 2).

(3) Planungen und Vorhaben des Verbandes, die besondere Interessen eines Landes berühren, sind vorab mit der jeweils zuständigen obersten Landesplanungsbehörde und den dafür zuständigen Fachressorts abzustimmen.

(4) Der Verband wirkt auf die Verwirklichung des einheitlichen Regionalplans hin, insbesondere durch regionale Entwicklungskonzepte und -programme. Er fördert die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der für die Verwirklichung maßgeblichen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts. Der Verband unterstützt die Zusammenarbeit von Gemeinden zur Stärkung teilräumlicher Entwicklungen.

(5) Soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur des Verbandsgebietes erforderlich ist, hat der Verband folgende umsetzungsorientierte Aufgaben und Zuständigkeiten:

1. Trägerschaft und Koordinierung für die regionalbedeutsame Wirtschaftsförderung und das regionalbedeutsame Standortmarketing,
2. Trägerschaft und Koordinierung für einen regionalbedeutsamen Landschaftspark sowie Trägerschaft und Koordinierung von regionalbedeutsamen Erholungseinrichtungen,
3. Koordinierung von Aktivitäten im Bereich der integrierten Verkehrsplanung und des Verkehrsmanagements sowie der Energieversorgung auf der Grundlage von regionalen Entwicklungskonzepten,
4. Trägerschaft und Koordinierung für regionalbedeutsame Kongresse, Messen, Kultur- und Sportveranstaltungen,
5. Trägerschaft und Koordinierung des regionalen Tourismusmarketing.

Artikel 4

Beteiligungen

(1) Der Verband kann in allen regionalbedeutsamen Angelegenheiten Mitglied in Körperschaften, Gesellschaften und Einrichtungen werden. Die Mitgliedschaft muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung beschlossen werden, wenn sie zu einer dauerhaften Umlageerhöhung führt. Die Mitgliedschaft bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Zur Erfüllung regionalbedeutsamer Entwicklungsaufgaben kann der Verband Gesellschaften gründen und vertragliche Vereinbarungen schließen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

Artikel 5

Aufstellung, Fortschreibung und sonstige Änderung des Regionalplans

(1) Das Verfahren der Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderung des einheitlichen Regionalplans einschließlich des Genehmigungsverfahrens richtet sich nach dem Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung. Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Die Verbandsversammlung des Verbandes beschließt den einheitlichen Regionalplan für die Gebiete nach Artikel 1 Abs. 2 Nr. 1 und 3 als Satzung. Der den Gebietsteil nach Artikel 1 Abs. 2 Nr. 2 betreffende Planinhalt ist von dem hessischen Regionalplanungsträger im Rahmen eines Regionalplanaufstellungs- oder Änderungsverfahrens zu berücksichtigen.

(3) Die Verbandsversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, auf Antrag von mindestens 15 Mitgliedern der Verbandsversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung. Über die Aufstellung, Fortschreibung oder sonstige Änderung des Regionalplans ist stets mit der Mehrheit von zwei Dritteln zu entscheiden.

(4) Die Ziele und Grundsätze des einheitlichen Regionalplans für die Gebietsteile nach Artikel 1 Abs. 2 Nr. 1 und 3 werden durch eine Genehmigung der obersten Landesplanungsbehörde von Baden-Württemberg für verbindlich erklärt, die im Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde von Rheinland-Pfalz erteilt wird, soweit der Regionalplan nach diesem Staatsvertrag aufgestellt ist, sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht und sich in die vorgesehene räumliche Entwicklung des jeweiligen Landes einfügt.

(5) Der Verband macht die Erteilung der Genehmigung nach Absatz 4 im Staatsanzeiger Baden-Württemberg und im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung. Der Regionalplan wird durch die öffentliche Bekanntmachung verbindlich.

(6) Kommt eine Genehmigung nach Absatz 4 mangels Einvernehmen nicht zustande, kann die jeweilige oberste Landesplanungsbehörde die Ziele und Grundsätze des Regionalplans für ihren Zuständigkeitsbereich genehmigen.

Artikel 6

Organe

Organe des Verbandes sind
die Verbandsversammlung,
der Verwaltungsrat und
die oder der Verbandsvorsitzende.

Artikel 7

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Landrätinnen und Landräten der Kreise sowie aus den Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern und Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Städte mit mehr als 25 000 Einwohnern im Verbandsgebiet sowie aus weiteren Vertreterinnen und Vertretern. Die Landrätinnen und Landräte sowie die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister und Bürgermeisterinnen und Bürgermeister werden im Falle der Verhinderung durch ihre allgemeinen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten; für jede weitere Vertreterin und jeden weiteren Vertreter ist mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

(2) Die weiteren Vertreterinnen und Vertreter und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von den Wahlorganen der Landkreise und der Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet mit über 25 000 Einwohnern innerhalb von drei Monaten ab Beginn der Amtszeit ihrer Mitglieder auf die Dauer der Wahlperiode gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder der Verbandsversammlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Zeitraum folgt, in dem die Wahl durchzuführen ist. Die Amtszeit endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wahlen der weiteren Vertreterinnen und Vertreter stattfinden. Bis zum Zusammentreten der neu gebildeten Verbandsversammlung führt die bisherige Verbandsversammlung die Geschäfte weiter.

(3) Für je 25 000 Einwohner entsenden die Wahlorgane eine Vertreterin oder einen Vertreter, für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 10 000 Einwohnern eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter. Auf die Zahl der Vertreter eines Landkreises werden die Landrätin oder der Landrat angerechnet, auf die Zahl der Vertreter einer Stadt oder Gemeinde die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Zahl der zu wählenden weiteren Vertreterinnen und Vertreter wird jeweils rechtzeitig vor der Wahl von der Verbandsdirektorin oder dem Verbandsdirektor festgestellt und dem Wahlorgan mitgeteilt.

(4) Wählbar in die Verbandsversammlung ist, wer am Wahltag die Wählbarkeit in die entsprechende Vertretung nach dem jeweiligen Landesplanungsgesetz besitzt.

(5) Weitere Vertreterinnen und Vertreter können nicht sein:

1. Beamtinnen, Beamte und Angestellte des Verbandes und
2. leitende Beamtinnen, leitende Beamte und leitende Angestellte der in Artikel 15 genannten Behörden, die unmittelbar mit der Ausübung der Aufsicht befasst sind.

(6) Aus der Verbandsversammlung scheidern die weiteren Vertreterinnen und Vertreter aus, die die Wählbarkeit verlieren oder bei denen im Laufe der Amtszeit ein Hin-

derungsgrund entsteht. Die jeweiligen Bestimmungen der Gemeindeordnungen und der Landkreisordnungen der vertragschließenden Länder über das Ausscheiden aus einem wichtigen Grunde bleiben unberührt. Die Verbandsversammlung stellt fest, ob eine dieser Voraussetzungen gegeben ist. Ergibt sich nachträglich, dass eine oder ein in die Verbandsversammlung Gewählte oder Gewählter im Zeitpunkt der Wahl nicht wählbar war, ist dies von der Verbandsversammlung festzustellen.

(7) Tritt eine Gewählte oder ein Gewählter nicht in die Verbandsversammlung ein oder scheidet sie oder er im Laufe der Amtszeit aus oder wird festgestellt, dass sie oder er nicht wählbar war, rückt die Bewerberin oder der Bewerber nach, die oder der bei der Feststellung des Wahlergebnisses als nächster Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter festgestellt worden ist.

(8) Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung sind die zuständigen oberen und höheren sowie die obersten Landesplanungsbehörden der vertragschließenden Länder einzuladen. Ihren Vertretern ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

Artikel 8

Wahl der weiteren Vertreterinnen oder Vertreter

(1) Die weiteren Vertreterinnen und Vertreter sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Grund von Wahlvorschlägen gewählt. Jedes Mitglied der Wahlorgane kann einen Wahlvorschlag einreichen. Die Wahlvorschläge können doppelt so viel Namen enthalten, wie weitere Vertreterinnen und weitere Vertreter hieraus gewählt werden können. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene Erklärung jeder Bewerberin oder jedes Bewerbers einzureichen, dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

(2) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet das jeweilige Wahlorgan. Dieses stellt auch das Wahlergebnis fest.

(3) Die auf Grund der Wahlvorschläge der Mitglieder der Wahlorgane zu wählenden weiteren Vertreterinnen oder Vertreter werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem d'Hondtschen System verteilt. Wird von den Mitgliedern der Wahlorgane nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber statt.

(4) Bei Verhältniswahl hat jedes stimmberechtigte Mitglied der Wahlorgane eine Stimme, bei Mehrheitswahl so viel Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Für die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber eines jeden Wahlvorschlags ist die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag maßgebend; die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind

in der Reihenfolge der Benennung Ersatzleute für die weiteren Vertreterinnen und weiteren Vertreter ihres Wahlvorschlags. Bei Mehrheitswahl sind die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt; die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl Ersatzleute. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Artikel 9

Verwaltungsrat

Die Verbandsversammlung bildet einen Verwaltungsrat. Näheres regelt die Verbandssatzung.

Artikel 10

Ausschüsse

Die Verbandsversammlung kann durch Verbandssatzung beschließende und durch Beschluss beratende Ausschüsse bilden.

Artikel 11

Verbandsvorsitzende oder Verbandsvorsitzender

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Näheres regelt die Verbandssatzung.

(2) Die oder der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband, leitet die Verbandsverwaltung und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die oder der Verbandsvorsitzende ist ehrenamtlich tätig.

Artikel 12

Verbandsdirektorin oder Verbandsdirektor

(1) Die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor wird von der Verbandsversammlung als Beamtin oder als Beamter auf Zeit gewählt. Die Amtszeit beträgt acht Jahre.

(2) Die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor vertritt die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden ständig, ausgenommen im Vorsitz der Verbandsversammlung.

Artikel 13

Raumordnungskommission

(1) Die vertragschließenden Länder bilden eine Raumordnungskommission aus Vertretern der obersten Landesplanungsbehörden. In der Kommission hat jedes Land eine Stimme. Die Hinzuziehung von Sachverständigen ohne Stimmrecht ist zulässig. Die Kommission beschließt einstimmig.

(2) Aufgabe der Raumordnungskommission ist es, die Ziele und die weiteren von den obersten Landesplanungsbehörden angegebenen Erfordernisse der Raumordnung für eine gemeinsame Entwicklung des Rhein-

Neckar-Gebietes aufeinander abzustimmen. Sie kann insbesondere über den Planungszeitraum sowie über Form und Inhalt des Regionalplans Weisungen erteilen.

(3) Die Raumordnungskommission kann fachpolitische Abstimmungsprozesse anregen.

Artikel 14

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Verband erhält für die Regionalplanung von jedem der vertragschließenden Länder jährlich einen Zuschuss. Die Höhe bestimmt sich nach den für das jeweilige Gebiet im Sinne des Artikel 1 Abs. 2 Nr. 1 und 3 maßgeblichen Landesregelungen für derartige Zuschüsse, für das Gebiet im Sinn des Artikel 1 Abs. 2 Nr. 2 nach gesonderter Vereinbarung.

(2) Der Verband kann, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den in Artikel 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Landkreisen, Städten und Gemeinden eine Umlage erheben. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festzusetzen. Artikel 4 bleibt unberührt.

(3) Der Zuschuss für die Regionalplanung ist auf die Umlage der nach Absatz 2 Zahlungsverpflichteten des jeweiligen Landes anzurechnen.

(4) Bisher von den Ländern Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg der Planungsgemeinschaft Rheinpfalz und dem Regionalverband Rhein-Neckar-Odenwald gewährte Zuschüsse für Aufgaben der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit werden dem Verband gewährt.

Artikel 15

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über den Verband führt das Regierungspräsidium Karlsruhe im Einvernehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt/Weinstraße und dem Regierungspräsidium Darmstadt. Oberste Aufsichtsbehörde ist die oberste Landesplanungsbehörde von Baden-Württemberg, die im Einvernehmen mit den obersten Landesplanungsbehörden von Hessen und Rheinland-Pfalz entscheidet.

(2) Unbeschadet der Regelungen des Artikel 5 gelten §§ 118, 120 bis 127 und § 129 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) entsprechend.

Artikel 16

Umbildung von Körperschaften

(1) Der Raumordnungsverband Rhein-Neckar, der Regionalverband Rhein-Neckar-Odenwald und die Planungsgemeinschaft Rheinpfalz werden mit Wirkung vom 1. Januar 2006 aufgelöst.

(2) Die Amtszeit der bisherigen Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Rhein-Neckar-

Odenwald sowie der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Rheinpfalz endet jeweils mit dem Ablauf des 31. Dezember 2005. Die Amtszeit der bisherigen Mitglieder der Verbandsversammlung des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar endet mit dem Ablauf des Monats, in dem erstmals die Wahl der weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsversammlung stattfindet. Bis zum Zusammentreten der neu gebildeten Verbandsversammlung des Verbandes führt die bisherige Verbandsversammlung des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar die Geschäfte weiter.

(3) Die erstmalige Wahl der weiteren Vertreterinnen und Vertreter findet innerhalb von drei Monaten ab Inkrafttreten dieses Staatsvertrages statt. Die Amtszeit der Mitglieder der Verbandsversammlung beginnt abweichend von Artikel 7 Abs. 2 mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Wahl durchgeführt wurde, frühestens jedoch am 1. Januar 2006.

(4) Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages werden die Arbeitnehmer der in Absatz 1 genannten Körperschaften Arbeitnehmer des Verbandes.

(5) Für die vorläufige Haushaltsführung des Verbandes bis zum Erlass der ersten Haushaltssatzung gilt die Haushaltssatzung des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar für das Haushaltsjahr 2005 als Haushaltssatzung des Vorjahres.

Artikel 17

Übergangsvorschriften für Pläne

(1) Es gelten fort der Raumordnungsplan des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar, der Regionalplan des Regionalverbandes Rhein-Neckar-Odenwald und der regionale Raumordnungsplan nach § 9 Abs. 1 sowie die Pläne nach § 9 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41) der Planungsgemeinschaft Rheinpfalz.

(2) Bei Inkrafttreten dieses Staatsvertrages laufende Verfahren zur Aufstellung, Fortschreibung oder sonstigen Änderung der in Absatz 1 genannten Pläne kann der Verband fortführen.

Artikel 18

Weiterführung des Vorsitzes

Der bisherige Vorsitzende des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter beruft die erste Sitzung der Verbandsversammlung nach der ersten Wahl ihrer Mitglieder ein.

Artikel 19

Vertragsdauer

Dieser Staatsvertrag gilt für die Dauer von fünf Jahren und verlängert sich jeweils um weitere zwei Jahre, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr vor seinem Ablauf gekündigt wird.

Artikel 20

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag bedarf der Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragschließenden Länder und ersetzt den bisherigen Staatsvertrag vom 3. März 1969. Er tritt an dem Tag in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

Für das Land Baden-Württemberg:

Mannheim, den 26. Juli 2005

GÜNTHER H. OETTINGER, Ministerpräsident

Für das Land Hessen:

Mannheim, den 26. Juli 2005

ROLAND KOCH, Ministerpräsident

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Mannheim, den 26. Juli 2005

KURT BECK, Ministerpräsident

**Verordnung der Landesregierung
über die Arbeitszeit, den Urlaub,
den Mutterschutz, die Elternzeit
und den Arbeitsschutz der Beamtinnen,
Beamten, Richterinnen und Richter
(Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung –
AzUVO)**

Vom 29. November 2005

INHALTSÜBERSICHT**1. ABSCHNITT****Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Zuständigkeit

2. ABSCHNITT**Arbeitszeit****I. Unterabschnitt****Gemeinsame Bestimmungen**

- § 4 Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit
- § 5 Arbeitszeitverkürzungstag
- § 6 Arbeitszeit jugendlicher Beamtinnen und Beamter

2. Unterabschnitt**Bestimmungen für Beamtinnen und Beamte des Landes**

- § 7 Regelmäßige Arbeitszeit
- § 8 Tägliche Arbeitszeit
- § 9 Gleitende Arbeitszeit

- § 10 Feststehende Arbeitszeit
- § 11 Pausen
- § 12 Funktionszeit, Dienstleistungsabend
- § 13 Abweichende Arbeitszeitregelungen
- § 14 Teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte
- § 15 Telearbeit
- § 16 Beamtinnen und Beamte der Polizei und des Strafvollzugsdienstes
- § 17 Sonderregelungen für jugendliche Polizeibeamtinnen und -beamte
- § 18 Beamtete Lehrkräfte
- § 19 Neue Arbeitszeitmodelle
- § 20 Richterinnen und Richter

3. ABSCHNITT**Urlaub****1. Unterabschnitt****Erholungsurlaub**

- § 21 Dauer des Jahresurlaubs
- § 22 Zusatzurlaub für Schichtdienst
- § 23 Zusatzurlaub in sonstigen Fällen
- § 24 Anrechnung und Kürzung
- § 25 Inanspruchnahme von Urlaub, Widerruf

2. Unterabschnitt**Sonderurlaub**

- § 26 Besondere Leistungen und Verbesserungsvorschläge
- § 27 Dienstjubiläen
- § 28 Familienheimfahrten
- § 29 Sonderurlaub aus verschiedenen Anlässen
- § 30 Kuren

3. Unterabschnitt**Urlaub aus sonstigen Gründen**

§ 31

4. ABSCHNITT**Mutterschutz**

- § 32 Beschäftigungsverbote vor der Entbindung
- § 33 Mitteilungspflicht, ärztliches Zeugnis, Freistellung für Untersuchungen
- § 34 Beschäftigungsverbote nach der Entbindung
- § 35 Mehrarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit
- § 36 Arbeitsbedingungen, Stillzeit
- § 37 Entlassung
- § 38 Fortzahlung der Bezüge
- § 39 Mutterschaftsgeld

5. ABSCHNITT**Elternzeit**

- § 40 Anspruch auf Elternzeit
- § 41 Inanspruchnahme
- § 42 Teilzeitbeschäftigung
- § 43 Verlängerung
- § 44 Vorzeitige Beendigung
- § 45 Entlassung
- § 46 Krankenfürsorge
- § 47 Erstattung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen
- § 48 Zuständigkeit

6. ABSCHNITT

Arbeitsschutz

§ 49 Geltung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften

§ 50 Amtsärztliche Untersuchungen

7. ABSCHNITT

Änderung von Vorschriften, Schlussbestimmungen

§ 51 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung

§ 52 Übergangsregelungen

§ 53 Inkrafttreten

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 90 Abs. 1 Satz 1, §§ 99, 100, 100 a Abs. 1 und § 112 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GBl. S. 321),
2. § 8 des Landesrichtergesetzes (LRiG) in der Fassung vom 22. Mai 2000 (GBl. S. 504),
3. § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg vom 2. Februar 1971 (GBl. S. 21) und
4. § 5 Abs. 2 und 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 3. Februar 2005 (GBl. S. 159).

1. ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist,

1. für die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie
2. in entsprechender Anwendung für die
 - a) Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger und
 - b) Richterinnen und Richter des Landes.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen Dienst zu leisten ist. Endet eine Dienstschrift nicht an dem Tag, an dem sie begonnen hat, gilt als Arbeitstag nur der Kalendertag, an dem sie begonnen hat.

(2) Beschäftigung ist jede tatsächliche Heranziehung zu einer Dienstleistung. Als Beschäftigung gelten auch Unterricht, Studium oder Prüfungen im Rahmen einer Ausbildung, soweit eine Pflicht zur Teilnahme besteht.

(3) Erholungsurlaub ist der Jahresurlaub nach § 21 und ein etwaiger Zusatzurlaub nach §§ 22 und 23.

(4) Bezüge im Sinne dieser Verordnung sind die Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG), die sonstigen Bezüge nach § 1 Abs. 3 BBesG, die Sonderzuschläge nach § 72 BBesG sowie die Unterhaltsbeihilfen nach § 21 Abs. 3 LBG, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Zuständigkeit

(1) Für Entscheidungen nach dieser Verordnung ist der Dienstvorgesetzte zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Soweit nicht das Landesamt für Besoldung und Versorgung zuständig ist, kann die oberste Dienstbehörde für die Durchführung der §§ 39, 46 und 47 eine andere zuständige Stelle bestimmen.

2. ABSCHNITT

Arbeitszeit

1. Unterabschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 4

Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

Die regelmäßige Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten beträgt im Durchschnitt wöchentlich 41 Stunden.

§ 5

Arbeitszeitverkürzungstag

(1) Beamtinnen und Beamte werden im Kalenderjahr an einem Arbeitstag unter Fortzahlung der Bezüge vom Dienst freigestellt; die Freistellung beträgt höchstens ein Fünftel der für die Beamtin oder den Beamten geltenden durchschnittlichen Wochenarbeitszeit.

(2) Hat die Beamtin oder der Beamte an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag Dienst zu leisten, ist die Freistellung innerhalb desselben Kalenderjahres nachzuholen. Ist dies aus dienstlichen Gründen nicht möglich, darf die Freistellung nur innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderjahres nachgeholt werden.

(3) Der freie Tag ist von den zur Lehre verpflichteten Mitgliedern der Hochschulen, soweit sie den Regelungen dieser Verordnung zur Arbeitszeit unterliegen, innerhalb der vorlesungsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.

(4) Während eines Studiums, einer Teilnahme an dienstlichen Ausbildungslehrgängen und Fortbildungsveranstaltungen oder eines Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt besteht kein Anspruch auf Freistellung.

§ 6

Arbeitszeit jugendlicher Beamtinnen und Beamter

(1) Die wöchentliche Arbeitszeit jugendlicher Beamtinnen und Beamter darf 40 Stunden, die tägliche Arbeitszeit acht Stunden, zusammen mit den Pausen zehn Stunden, nicht überschreiten. Die tägliche Arbeitszeit darf die Dauer der von den erwachsenen Beamtinnen und Beamten der Dienststelle oder des Betriebs an dem jeweiligen Tag zu erbringenden Arbeitszeit nicht überschreiten. Jugendliche Beamtinnen und Beamte dürfen während Zeiten, in denen erwachsene Beamtinnen oder Beamte der Dienststelle oder des Betriebs regelmäßig keinen Dienst leisten, nicht beschäftigt werden. § 4 Abs. 1, § 8 Abs. 2 a, § 11 Abs. 1 und 2, §§ 13, 14 Abs. 1 und 2 Nr. 2, § 15 Satz 1, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) gelten entsprechend.

(2) Berufsschulpflichtige jugendliche Beamtinnen und Beamte sind für die Teilnahme am Berufsschulunterricht entsprechend § 9 JArbSchG unter Belassung der Bezüge vom Dienst freizustellen. § 14 Abs. 4 JArbSchG gilt entsprechend.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 Satz 2 dürfen jugendliche Beamtinnen und Beamte mit vorübergehenden und unaufschiebbaren Tätigkeiten in Notfällen beschäftigt werden, soweit erwachsene Beschäftigte nicht zur Verfügung stehen. Nach Satz 1 geleistete Mehrarbeit ist durch Dienstbefreiung innerhalb von drei Wochen auszugleichen.

2. Unterabschnitt

Bestimmungen für Beamtinnen und Beamte des Landes

§ 7

Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von einem Jahr zu Grunde zu legen; dabei darf die Arbeitszeit in keiner Woche 55 Stunden überschreiten.

(2) Regelmäßige Arbeitstage sind die Tage von Montag bis Freitag. An Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, Heiligabend und Silvester ist dienstfrei. Wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, kann für diese Tage und für die sonst dienstfreie Zeit etwas anderes bestimmt werden.

(3) Fallen gesetzliche Feiertage, Heiligabend oder Silvester auf einen Arbeitstag nach Absatz 2 Satz 1, vermindert sich die Wochenarbeitszeit jeweils um die Zeit, die an diesem Tag im Rahmen der täglichen Regelarbeitszeit der Beamtin oder des Beamten zu leisten wäre. Für Beamtinnen und Beamte, die an dienstfreien Tagen Dienst leisten müssen, vermindert sich die Wochenarbeitszeit, unabhängig von der tatsächlichen Dienstleistung, in demselben Umfang wie für Beamtinnen und Beamte desselben Verwaltungszweigs mit regulärer Arbeitszeit.

§ 8

Tägliche Arbeitszeit

(1) Die Dienststellen und Betriebe regeln die Dienststunden im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit (§ 9 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2) oder der feststehenden Arbeitszeit (§ 10 Abs. 1 und 2, §§ 11 und 12 Abs. 3)

(2) Die tägliche Arbeitszeit darf zehn Stunden nicht überschreiten, sofern nicht Mehrarbeit nach § 90 Abs. 2 LBG angeordnet oder genehmigt ist.

(3) § 6 Abs. 2 gilt für erwachsene Beamtinnen und Beamte, die noch berufsschulpflichtig sind, entsprechend.

§ 9

Gleitende Arbeitszeit

(1) Die Dienststellen und Betriebe können zulassen, dass die Beamtinnen und Beamten Dienstbeginn und Dienstende nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 selbst bestimmen (gleitende Arbeitszeit), wenn

1. die Arbeitszeit einschließlich der Pausen durch Zeiterfassungsgeräte erfasst wird,
2. die Personalvertretung der Einführung von Zeiterfassungsgeräten verbindlich zugestimmt hat und ihre Installation konkret vorgesehen ist, jedoch insbesondere wegen fehlender Finanzierungsmittel noch nicht erfolgen konnte, oder
3. die oberste Dienstbehörde ausnahmsweise zugelassen hat, dass in einer Dienststelle oder einem Betrieb oder einem Teil davon auf die Zeiterfassung durch Zeiterfassungsgeräte verzichtet werden kann, weil ihre Anschaffung wegen der Größe der Dienststelle oder des Betriebs oder des Teils davon unwirtschaftlich ist oder wegen der spezifischen Aufgabenstellung nicht vertretbar erscheint.

(2) Die Dienststellen und Betriebe können einzelne Beamtinnen und Beamte oder Gruppen von Beamtinnen und Beamten allgemein oder im Einzelfall vorübergehend oder auf Dauer von der Teilnahme an der gleitenden Arbeitszeit ausnehmen, soweit dies aus dienstlichen Gründen geboten ist.

(3) Mehr- oder Minderarbeitszeiten sollen innerhalb eines Jahres (Abrechnungszeitraum) ausgeglichen werden. Abrechnungszeitraum ist in der Regel das Kalenderjahr. Innerhalb des Abrechnungszeitraums sind Minderarbeitszeiten bis zur Höhe der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 4) zulässig. In den nächsten Abrechnungszeitraum dürfen Mehr- oder Minderarbeitszeiten bis zur Höhe der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 4) übertragen werden.

(4) Zum Arbeitszeitausgleich kann zugelassen werden, dass an bis zu 24 Arbeitstagen im Abrechnungszeitraum kein Dienst geleistet wird, wenn dienstliche Gründe

nicht entgegenstehen. Davon sind im Kalendermonat höchstens fünf Tage Arbeitszeitausgleich, die auch zusammengefasst werden können, zulässig. Die Dienststelle oder der Betrieb kann bei erheblich schwankender Arbeitsbelastung eine Zusammenfassung des Arbeitszeitausgleichs bis zu insgesamt zehn Tagen im Abrechnungszeitraum zulassen, ohne dass sich dadurch die zulässigen Ausgleichsmöglichkeiten nach Satz 1 und 2 erhöhen. Zur Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen Angehörigen kann Arbeitszeitausgleich bis zu fünf Tagen zusammengefasst und ohne Anrechnung auf die zulässigen Ausgleichsmöglichkeiten nach Satz 1 und 2 genommen werden; auf Verlangen ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

§ 10

Feststehende Arbeitszeit

(1) Bei feststehender Arbeitszeit beginnt der Dienst täglich um 7.30 Uhr und endet montags bis donnerstags um 16.15 Uhr, freitags um 16.00 Uhr; darin enthalten ist eine Pause von 30 Minuten.

(2) Die Dienststellen und Betriebe können eine abweichende Regelung treffen, wenn dies nach den örtlichen oder dienstlichen Verhältnissen oder aus persönlichen Gründen gerechtfertigt ist. Dabei darf der Dienst nicht nach 9.00 Uhr beginnen und montags bis donnerstags nicht vor 15.30 Uhr, freitags nicht vor 12.00 Uhr enden; davon darf ausnahmsweise abgewichen werden, wenn es aus dienstlichen Gründen erforderlich ist.

(3) Liegen die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 vor, gilt § 9 Abs. 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass für einen Arbeitszeitausgleich bis zu fünf Stunden am Tag eine halbe Ausgleichsmöglichkeit nach § 9 Abs. 4 Satz 1 und 2 verbraucht ist. In anderen Fällen gilt § 9 Abs. 3 und 4 mit folgenden Maßgaben:

1. Innerhalb des Abrechnungszeitraums dürfen Mehrarbeitszeiten 20 Stunden und Minderarbeitszeiten zwölf Stunden nicht überschreiten. In den nächsten Abrechnungszeitraum dürfen Mehr- oder Minderarbeitszeiten bis zu zwölf Stunden übertragen werden.
2. Der Arbeitszeitausgleich ist bis zu zweimal im Kalendermonat jeweils bis zu fünf Stunden zulässig; er kann zu einem ganzen Tag zusammengefasst werden.
3. Eine Zusammenfassung von Arbeitszeitausgleich über einen Tag hinaus ist nur in den Fällen des § 9 Abs. 4 Satz 4 zulässig. Dabei sind abweichend von Nummer 1 Minderarbeitszeiten bis zur Höhe der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 4) zulässig; sie sind bis zum Ablauf des dritten auf das Ende des Arbeitszeitausgleichs folgenden Kalendermonats auf zwölf Stunden zurückzuführen.

§ 11

Pausen

(1) Pausen werden in die Arbeitszeit nicht eingerechnet. Spätestens nach einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden ist die Arbeit durch eine Pause von mindestens 30 Minuten zu unterbrechen; sie kann in zwei Zeitschnitte aufgeteilt werden. Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von Satz 2 zulassen, wenn dienstliche Belange es zwingend erfordern.

(2) Bei feststehender Arbeitszeit bestimmen die Dienststellen und Betriebe Lage und Dauer der Pausen. Liegen die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 vor, kann den Beamtinnen und Beamten gestattet werden, Lage und Dauer der Pausen innerhalb eines festgesetzten Rahmens unter Beachtung von Absatz 1 Satz 2 selbst zu bestimmen.

§ 12

Funktionszeit, Dienstleistungsabend

(1) Bei gleitender Arbeitszeit stellen die Dienststellen und Betriebe entsprechend den dienstlichen Erfordernissen sicher, dass der Dienstbetrieb montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags bis 12.00 Uhr ohne wesentliche Einschränkungen gewährleistet ist (Funktionszeit). Sie bestimmen außerdem die Rahmenarbeitszeit und die tägliche Regelarbeitszeit; letztere gilt als regelmäßige Arbeitszeit im Sinne von § 90 Abs. 2 Satz 2 LBG.

(2) Die Dienststellen und Betriebe können, auch für einzelne Arbeitsbereiche, andere Funktionszeiten festlegen, wenn dies nach den örtlichen oder dienstlichen Verhältnissen gerechtfertigt ist. Sie sollen an einem Arbeitstag in der Woche die Funktionszeit auf den Abend, spätestens bis 19.30 Uhr, ausdehnen, soweit der Publikumsverkehr dies rechtfertigt; entsprechende Festlegungen kann die oberste Dienstbehörde für ihren Geschäftsbereich treffen.

(3) Bei feststehender Arbeitszeit gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Zum Ausgleich kann die Arbeitszeit abweichend von § 10 Abs. 1 und 2 geregelt werden.

§ 13

Abweichende Arbeitszeitregelungen

Dienststellen und Betriebe können von den Regelungen nach § 9 Abs. 3 und 4, §§ 10, 11 Abs. 1 Satz 2, §§ 12 und 14 Satz 1 sowie vom dienstfreien Heiligabend und Silvester bei entsprechendem Ausgleich abweichen,

1. wenn bei ihnen Beamtinnen und Beamte verschiedener Dienststellen tätig sind, um eine einheitliche Dienststundenregelung zu erreichen,
2. für einen begrenzten Zeitraum oder auf Antrag für einzelne Beamtinnen und Beamte, soweit dies aus Gründen der Gesundheitsvorsorge oder -fürsorge erforderlich ist,

3. auf Antrag für einzelne Beamtinnen und Beamte, wenn dies zur Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder eines nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen erforderlich ist und dienstliche Belange nicht entgegenstehen, oder
4. wenn die Dienstleistungsergebnisse der Beamtinnen und Beamten im Rahmen von Dienstleistungsüberlassungsverträgen privaten Arbeitgebern überlassen worden sind und wichtige Gründe vorliegen; über die Zulassung von Abweichungen entscheidet die oberste Dienstbehörde; sie kann die Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 14

Teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte

Für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte sind die Arbeitstage, die tägliche Arbeitszeit sowie im Rahmen der § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 3 der Umfang des Arbeitszeitausgleichs im Einzelfall festzulegen. § 8 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sind zu beachten.

§ 15

Telearbeit

Bei Telearbeit oder vergleichbaren Arbeitsformen kann die Dienststelle oder der Betrieb, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,

1. Abweichungen von den Dienststunden- und Pausenregelungen unter Beachtung von § 8 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 Satz 2 und
 2. abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 2 den Samstag bis 13.00 Uhr, vor Ostern und Pfingsten bis 12.00 Uhr als Arbeitstag
- zulassen.

§ 16

Beamtinnen und Beamte der Polizei und des Strafvollzugsdienstes

- (1) Die im Wechseldienst eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten versehen ihren Dienst auch an den dienstfreien Tagen sowie in der sonst dienstfreien Zeit.
- (2) Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Verwaltungsvorschriften von § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 und 2 abweichende Regelungen über die Einteilung der regelmäßigen Arbeitszeit, über die Dienststundenregelung der im Wechseldienst eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten sowie über den Bereitschaftsdienst zu erlassen. Die tägliche Arbeitszeit darf höchstens zwölf Stunden betragen. § 7 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.
- (3) Für die Beamtinnen und Beamten des Strafvollzugsdienstes gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass Verwaltungsvorschriften durch das Justizministerium erlassen werden.

§ 17

Sonderregelungen für jugendliche Polizeibeamtinnen und -beamte

(1) Für jugendliche Polizeibeamtinnen und -beamte der Bereitschaftspolizei werden folgende Ausnahmen von den Vorschriften dieses Abschnitts zugelassen, soweit dies erforderlich ist, um die Ausbildung sicherzustellen:

1. Die tägliche Arbeitszeit darf bis zu zehn Stunden betragen
 - a) im ersten Ausbildungsjahr höchstens viermal im Monat, hiervon für die Ausbildung im Wachdienst höchstens dreimal im Monat, insgesamt jedoch nicht öfter als sechsunddreißigmal im Jahr,
 - b) im zweiten Ausbildungsjahr höchstens sechsmal im Monat, hiervon für die Ausbildung im Wachdienst höchstens dreimal im Monat,
 - c) im Einzeldienstpraktikum.
2. Die tägliche Arbeitszeit und die Pausen dürfen zusammen betragen
 - a) im ersten Ausbildungsjahr bis zu zwölf Stunden höchstens viermal im Monat, hiervon für die Ausbildung im Wachdienst höchstens dreimal im Monat,
 - b) im zweiten Ausbildungsjahr bis zu 14 Stunden höchstens sechsmal im Monat, hiervon für die Ausbildung im Wachdienst höchstens dreimal im Monat.
3. Die wöchentliche Arbeitszeit darf im ersten Ausbildungsjahr höchstens 48 Stunden, im zweiten Ausbildungsjahr höchstens 50 Stunden betragen.
4. Die tägliche ununterbrochene Freizeit darf im Anschluss an die Ausbildung im Wach- oder Bereitschaftsdienst im zweiten Ausbildungsjahr bis zu dreimal im Monat jeweils bis auf sechs Stunden eingeschränkt werden.
5. Eine Beschäftigung in der Nacht ist zulässig
 - a) im ersten Ausbildungsjahr höchstens viermal im Monat, hiervon für die Ausbildung im Wachdienst höchstens dreimal im Monat, insgesamt jedoch nicht öfter als sechsunddreißigmal im Jahr, und für die Kraftfahrausbildung begrenzt auf die Zeit bis 24.00 Uhr,
 - b) im zweiten Ausbildungsjahr höchstens sechsmal im Monat, hiervon für die Ausbildung im Wachdienst höchstens dreimal im Monat, insgesamt jedoch nicht öfter als achtundvierzigmal im Jahr,
 - c) im Einzeldienstpraktikum.

Im Anschluss an eine Ausbildung in der Nacht, ausgenommen eine Ausbildung im Wach- oder Bereitschaftsdienst, ist eine ununterbrochene Freizeit von mindestens zwölf Stunden zu gewähren; die Freizeit beträgt mindestens 24 Stunden, wenn diese Ausbildung nach 24.00 Uhr endet.

6. Die Ausbildung an mehr als fünf Tagen in der Woche oder am Samstag oder am Sonntag ist jeweils nur einmal im Monat zulässig, jedoch im ersten Ausbildungsjahr nur für die Ausbildung im Wach- oder Bereitschaftsdienst und im Einzeldienstpraktikum. An gesetzlichen Feiertagen darf höchstens zweimal im Jahr ausgebildet werden, jedoch im ersten Ausbildungsjahr nur für die Ausbildung im Wach- oder Bereitschaftsdienst; im Einzeldienstpraktikum ist die Ausbildung an gesetzlichen Feiertagen zulässig.

(2) Über den in Absatz 1 genannten Umfang hinaus sind Ausnahmen von § 6 Abs. 1 sowie von den Beschäftigungsverboten nach § 49 Abs. 2 dieser Verordnung in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 3 bis 7 JArbSchG für jugendliche Polizeibeamtinnen und -beamte der Bereitschaftspolizei zulässig, wenn auf ihren Einsatz aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht verzichtet werden kann, während der Grundausbildung nur auf besondere Anordnung des Bereitschaftspolizeipräsidiums bei Lagen, die die Kräfte der Polizei in außergewöhnlicher Weise beanspruchen. Auf die Leistungsfähigkeit und den Ausbildungsstand der jugendlichen Polizeibeamtinnen und -beamten ist besondere Rücksicht zu nehmen. Ihre Heranziehung zu Dienstleistungen, die voraussichtlich mit besonderen Gefährdungen sowie mit außergewöhnlichen physischen oder psychischen Belastungen verbunden sind, ist nicht zulässig.

(3) Mehrarbeit, die in den Fällen der Absätze 1 und 2 über die Arbeitszeit nach § 6 Abs. 1 hinaus geleistet wird, ist innerhalb von sechs Wochen durch Dienstbefreiung auszugleichen.

§ 18

Beamtete Lehrkräfte

Die Dauer der Unterrichtsverpflichtung der beamteten Lehrkräfte im Rahmen der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit (§ 4) wird durch Verordnung der Landesregierung geregelt.

§ 19

Neue Arbeitszeitmodelle

Zur Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle kann die oberste Dienstbehörde befristete Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Abschnitts zulassen, um insbesondere

1. eine effektivere Aufgabenerledigung,
2. ein verbessertes Dienstleistungsangebot oder
3. eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf

zu erreichen. Durch die Ausnahmen darf der Gesundheitsschutz nicht beeinträchtigt werden; insbesondere sind §§ 4, 7 Abs. 1, § 8 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 Satz 2 zu beachten. Führt die Erprobung zu einer Beeinträchtigung dienstlicher Interessen oder des Gesundheitsschutzes, sind die Arbeitszeitmodelle so anzupassen, dass die Beeinträchtigung unterbunden wird.

§ 20

Richterinnen und Richter

Für Richterinnen und Richter finden die Bestimmungen dieses Unterabschnitts mit Ausnahme von § 7 Abs. 1 Halbsatz 1, Abs. 2 und 3 Satz 1 keine Anwendung. Satz 1 gilt nicht, soweit Richterinnen und Richter zu einer Verwaltungsbehörde des Landes abgeordnet sind.

3. ABSCHNITT

Urlaub

1. Unterabschnitt

Erholungsurlaub

§ 21

Dauer des Jahresurlaubs

(1) Der Jahresurlaub beträgt für Beamtinnen und Beamte, deren regelmäßige Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt ist,

vor dem vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage,

ab dem vollendeten 30. Lebensjahr 29 Arbeitstage,

ab dem vollendeten 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage.

Maßgebend ist das im jeweiligen Kalenderjahr vollendete Lebensjahr.

(2) Die Arbeitszeit der im Wechseldienst eingesetzten Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes und des Strafvollzugsdienstes gilt als regelmäßige Arbeitszeit von fünf Tagen in der Kalenderwoche im Sinne von Absatz 1; Absatz 3 und § 2 Abs. 1 Satz 2 finden keine Anwendung.

(3) Verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Tage in der Kalenderwoche, erhöht oder vermindert sich der Erholungsurlaub für jeden zusätzlichen Arbeitstag oder arbeitsfreien Tag im Kalenderjahr um ein Zweihundertsechzigstel des Jahresurlaubs. Ändert sich die Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit während des Kalenderjahres, ist bei der Urlaubsberechnung die Zahl der Arbeitstage zu Grunde zu legen, die sich ergeben würde, wenn die für die Zeit des Erholungsurlaubs maßgebende Verteilung der Arbeitszeit für das ganze Jahr gelten würde. Noch nicht genommener Erholungsurlaub aus Vorjahren erhöht oder vermindert sich in gleicher Weise.

(4) Für beamtete Lehrkräfte und für Beamtinnen und Beamte in Ausbildung während eines Studiums wird der Erholungsurlaub durch die Ferien abgegolten. Bleibt infolge einer dienstlichen Inanspruchnahme während der Ferien die Zahl der verbleibenden dienstfreien Ferientage hinter der Zahl der Urlaubstage zurück, werden nur die dienstfreien Ferientage auf den Erholungsurlaub angerechnet.

§ 22

Zusatzurlaub für Schichtdienst

(1) Wird Dienst nach einem Schichtplan verrichtet, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten bei ununterbrochenem Fortgang der Arbeit während der ganzen Woche, gegebenenfalls mit einer Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden Dauer, vorsieht, und sind dabei nach dem Dienstplan im Jahresdurchschnitt in je fünf Wochen mindestens 40 Arbeitsstunden in der Nachtschicht zu leisten, wird bei einer solchen Dienstleistung wie folgt Zusatzurlaub bewilligt:

In der Fünf-Tage-Woche	In der Sechs-Tage-Woche	Zusatzurlaub
Dienstleistung an mindestens		
87 Arbeitstagen	104 Arbeitstagen	einen Arbeitstag
130 Arbeitstagen	156 Arbeitstagen	zwei Arbeitstage
173 Arbeitstagen	208 Arbeitstagen	drei Arbeitstage
195 Arbeitstagen	234 Arbeitstagen	vier Arbeitstage.

Beginnen an einem Tag zwei Dienstschichten und endet die zweite Dienstschicht an einem anderen Kalendertag, so gelten beide Kalendertage als Arbeitstage.

(2) Wird Dienst nach einem Schichtplan zu erheblich unterschiedlichen Zeiten verrichtet, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, erhält die Beamtin oder der Beamte

einen Arbeitstag Zusatzurlaub, wenn mindestens 110 Stunden,

zwei Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn mindestens 220 Stunden,

drei Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn mindestens 330 Stunden,

vier Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn mindestens 450 Stunden

Nachtdienst geleistet wurden. Die Voraussetzungen des Satzes 1 sind nur erfüllt, wenn die Lage oder die Dauer der Schichten überwiegend um mindestens drei Stunden voneinander abweichen.

(3) Sind weder die Voraussetzungen des Absatzes 1 noch die des Absatzes 2 erfüllt, erhält die Beamtin oder der Beamte

einen Arbeitstag Zusatzurlaub, wenn mindestens 150 Stunden,

zwei Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn mindestens 300 Stunden,

drei Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn mindestens 450 Stunden,

vier Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn mindestens 600 Stunden

Nachtdienst geleistet wurde.

(4) Auf Beamtinnen und Beamte mit ermäßigter Arbeitszeit sind die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zahl der geforderten Arbeitsstunden in der Nachtschicht oder der geforderten Nachtdienststunden im Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit gekürzt wird.

(5) Der Bemessung des Zusatzurlaubs werden die im Kalenderjahr erbrachten Dienstleistungen nach den Absätzen 1 bis 4 zu Grunde gelegt. Der Zusatzurlaub erhöht sich ab dem Kalenderjahr, in dem die Beamtin oder der Beamte das 50. Lebensjahr vollendet, um einen Arbeitstag. Der Zusatzurlaub nach den Absätzen 1 bis 4 darf insgesamt vier Arbeitstage, in den Fällen des Satzes 2 fünf Arbeitstage für das Kalenderjahr nicht überschreiten. § 21 Abs. 3 Satz 1 ist nicht anzuwenden.

(6) Nachtdienst ist der dienstplanmäßige Dienst zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Beamtinnen und Beamte, die nach einem Schichtplan eingesetzt sind, der für den Regelfall Schichten von 24 Stunden Dauer vorsieht. Ist mindestens ein Viertel der Schichten kürzer als 24, aber länger als elf Stunden, erhält die Beamtin oder der Beamte für je fünf Monate Schichtdienst im Urlaubsjahr einen Arbeitstag Zusatzurlaub; Absatz 5 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

§ 23

Zusatzurlaub in sonstigen Fällen

(1) Einen Zusatzurlaub von drei Arbeitstagen erhalten Beamtinnen und Beamte,

1. deren Grad der Behinderung weniger als 50, aber mindestens 30 oder

2. deren Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 50 vom Hundert, aber mindestens 25 vom Hundert

beträgt. Der Grad der Behinderung oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nachzuweisen, im Zweifelsfall auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis. § 125 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) gilt entsprechend.

(2) Soweit in § 125 SGB IX nichts anderes bestimmt ist, sind für den Zusatzurlaub für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte die Bestimmungen dieses Unterabschnitts entsprechend anzuwenden.

§ 24

Anrechnung und Kürzung

(1) Erholungsurlaub, der der Beamtin oder dem Beamten während eines anderen Beschäftigungsverhältnisses für Zeiten gewährt worden ist, für die ihr oder ihm nach dieser Verordnung Erholungsurlaub zusteht, ist anzurechnen.

(2) In einem Kalenderjahr zu viel erhaltener Erholungsurlaub ist so bald wie möglich auf einen neuen Urlaubsanspruch anzurechnen.

(3) Beginnt oder endet das Beamtenverhältnis im Laufe des Kalenderjahres, so steht der Beamtin oder dem Beamten für jeden vollen Kalendermonat der Dienstzugehörigkeit ein Zwölftel des Erholungsurlaubs zu.

(4) Der Erholungsurlaub wird für jeden vollen Kalendermonat

1. eines Urlaubs ohne Bezüge nach § 31,
2. einer Beurlaubung nach §§ 153 b oder 153 c LBG oder nach §§ 7 oder 7 a LRiG,
3. eines Freistellungsjahrs nach § 153 g LBG,
4. einer Freistellung vom Dienst nach § 153 h Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LBG oder nach § 7 c Abs. 2 Nr. 2 LRiG oder
5. einer Elternzeit nach dem 5. Abschnitt um ein Zwölftel gekürzt.

(5) Verbleibende Bruchteile von Urlaubstagen nach den Absätzen 3 und 4 sowie § 21 Abs. 3 werden zusammengerechnet und einmal im Jahr auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet.

(6) Können in den Fällen der Absätze 3 und 4 Minderarbeitszeiten (§ 9 Abs. 3 Satz 3, § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 Nr. 1 und 3) bis zum Ende der Dienstleistungspflicht nicht mehr ausgeglichen werden, wird der Erholungsurlaub um die Zahl von Urlaubstagen gekürzt, die der Höhe der Minderarbeitszeit entspricht. Bruchteile von Urlaubstagen werden abgerundet.

§ 25

Inanspruchnahme von Urlaub, Widerruf

(1) Der Erholungsurlaub soll grundsätzlich in dem Kalenderjahr, in dem der Anspruch entsteht, genommen werden. Er verfällt, wenn er nicht bis zum 30. September des nächsten Jahres genommen worden ist. Erholungsurlaub, der vor Beginn der Beschäftigungsverbote nach dem 4. Abschnitt oder der Elternzeit nicht genommen wurde, kann nach Ablauf der Beschäftigungsverbote oder nach Ende der Elternzeit im laufenden oder nächsten Kalenderjahr genommen werden.

(2) Der Erholungsurlaub ist auf Antrag zu erteilen, wenn die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet ist. Beamtinnen und Beamte in Ausbildung haben den Erholungsurlaub so zu nehmen, dass die Ausbildung nicht beeinträchtigt wird. § 19 Abs. 3 JArbSchG gilt entsprechend.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann bestimmen, dass die Leiterinnen und Leiter staatlicher Dienststellen und Betriebe, der Amtschef und die Leiterinnen und Leiter der Abteilungen und vergleichbarer Organisationseinheiten der obersten Dienstbehörde sowie vergleichbare leitende Beamtinnen und Beamte anderer Dienststellen Erho-

lungsurlaub im Rahmen der Vorschriften dieses Unterabschnitts ohne Genehmigung in Anspruch nehmen können, wenn die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet ist. Der Urlaub ist dem Dienstvorsetzten rechtzeitig vor Urlaubsantritt anzuzeigen.

(4) Will die Beamtin oder der Beamte aus wichtigen Gründen den erteilten Erholungsurlaub verlegen oder abbrechen, so ist dem Antrag zu entsprechen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(5) Wird die Beamtin oder der Beamte während des Erholungsurlaubs durch Krankheit dienstunfähig und wird dies unverzüglich angezeigt, wird die Zeit der Dienstunfähigkeit nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet. Die Dienstunfähigkeit ist grundsätzlich durch ein ärztliches, auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(6) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, kann die Genehmigung des Erholungsurlaubs widerrufen oder im Falle des Absatzes 3 die Inanspruchnahme des Erholungsurlaubs untersagt werden.

2. Unterabschnitt

Sonderurlaub

§ 26

Besondere Leistungen und Verbesserungsvorschläge

(1) Einer Beamtin oder einem Beamten können für Leistungen, die besondere Anerkennung verdienen, im Kalenderjahr bis zu drei Tage Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge bewilligt werden.

(2) Auf Empfehlung des Ausschusses für das Vorschlagswesen kann einer Beamtin oder einem Beamten für jeden angenommenen Verbesserungsvorschlag bis zu drei Tage, für einen abgelehnten Vorschlag ein Tag Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge bewilligt werden.

§ 27

Dienstjubiläen

Die Beamtin oder der Beamte erhält in dem Kalenderjahr seines 25-, 40-, und 50-jährigen Dienstjubiläums jeweils einen Tag Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge. § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4 der Jubiläumsgabenverordnung gelten entsprechend.

§ 28

Familienheimfahrten

Für Familienheimfahrten im Sinne von § 5 Abs. 1 der Landestrennungsgeldverordnung kann bei Vorliegen besonderer Gründe im Kalenderjahr bis zu zwei Tage Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge bewilligt werden.

§ 29

Sonderurlaub aus verschiedenen Anlässen

(1) Sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, kann der Beamtin oder dem Beamten für die notwendige Dauer der Abwesenheit Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge bewilligt werden

1. aus wichtigem persönlichem Anlass,
2. zur Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit im öffentlichen Leben,
3. zur Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Veranstaltungen, soweit sie
 - a) staatsbürgerlichen Zwecken dienen oder
 - b) von Organisationen, deren Tätigkeit im öffentlichen Interesse liegt, durchgeführt werden und an den Tagungen, Lehrgängen und Veranstaltungen ein öffentliches Interesse besteht oder
 - c) fachlichen Zwecken dienen und im dienstlichen Interesse liegen.

(2) Der Sonderurlaub nach Absatz 1 Nr. 3 soll fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten; er darf höchstens zehn Arbeitstage betragen. Die oberste Dienstbehörde kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von der Höchstdauer zulassen.

§ 30

Kuren

Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge wird bewilligt, für

1. Kuren, die als beihilfefähig anerkannt sind oder für die beamtenrechtliche Heilfürsorge oder Unfallfürsorge genehmigt worden ist,
2. medizinische Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahmen, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, ein Versorgungs- oder sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt werden.

Bei der Festlegung des Beginns des Sonderurlaubs soll auf dienstliche Belange Rücksicht genommen werden. Die Beurlaubung erfolgt für die als beihilfefähig anerkannte oder vom Leistungsträger bewilligte Dauer; für Nachkuren oder Schonungszeiten wird kein Sonderurlaub bewilligt.

3. Unterabschnitt

Urlaub aus sonstigen Gründen

§ 31

(1) Urlaub aus sonstigen Gründen kann bis zu sechs Monaten bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht

entgegenstehen. Die oberste Dienstbehörde kann in Ausnahmefällen die Bewilligung von Urlaub über sechs Monate hinaus zulassen; bei Beamtinnen und Beamten des Landes in der Regel nur, wenn besondere Landesinteressen dies rechtfertigen. Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis auf nachgeordnete Dienststellen und Betriebe übertragen. Die Beurlaubung von Beamtinnen und Beamten des Landes zur Beschäftigung im Arbeitnehmerverhältnis beim Land gegen eine höhere Bezahlung ist nicht zulässig. Zum Zwecke der Aufnahme einer Tätigkeit bei einem anderen Dienstherrn ist eine Beurlaubung von Beamtinnen und Beamten des Landes nur ausnahmsweise im Rahmen besonderer haushaltsrechtlicher Ermächtigungen oder mit Zustimmung des Finanzministeriums zulässig.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann Beamtinnen und Beamten zur Ausübung einer Tätigkeit bei einer privatrechtlich organisierten Einrichtung der öffentlichen Hand, die öffentliche Aufgaben wahrnimmt, oder einer öffentlich-rechtlich organisierten Einrichtung ohne Dienstherrn-eigenschaft langfristig Urlaub unter Wegfall der Bezüge bewilligt werden, wenn

1. die Beurlaubung dienstlichen Interessen dient,
2. eine Zuweisung nach den Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes ausscheidet oder für den Dienstherrn insgesamt mit höheren Kosten verbunden wäre und
3. der Beamtin oder dem Beamten die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis nicht zumutbar ist.

Eine Rückkehr aus dem Urlaub kann zugelassen werden, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Urlaub, der lediglich persönlichen Belangen der Beamtin oder des Beamten dient, wird unter Wegfall der Bezüge bewilligt.

(4) Dient Urlaub nach Absatz 1 auch dienstlichen Interessen, können die Bezüge bis zur Dauer von sechs Monaten, für die sechs Wochen übersteigende Zeit jedoch nur in halber Höhe, belassen werden. Die oberste Dienstbehörde kann in Ausnahmefällen zulassen, dass die Bezüge in größerem Umfang belassen werden. Bei Beamtinnen und Beamten des Landes sind Ausnahmen nach Satz 2 nur zulässig

1. im Rahmen besonderer haushaltsrechtlicher Ermächtigungen oder
2. mit Zustimmung des Finanzministeriums in den Fällen ausländischer Lehr- und Forschungsaufenthalte von Hochschullehrern, des gegenseitigen Austauschs oder der Kostenerstattung durch Dritte.

4. ABSCHNITT

Mutterschutz

§ 32

Beschäftigungsverbote vor der Entbindung

(1) Eine Beamtin darf während ihrer Schwangerschaft nicht beschäftigt werden, wenn nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Dienstleistung gefährdet sind.

(2) In den letzten sechs Wochen vor der Entbindung darf die Beamtin nicht beschäftigt werden, es sei denn, dass sie sich zur Dienstleistung ausdrücklich bereit erklärt; die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. Entbindet die Beamtin früher oder später als an dem mutmaßlichen Tag der Entbindung, so verkürzt oder verlängert sich die Frist nach Satz 1 entsprechend.

(3) Während ihrer Schwangerschaft darf eine Beamtin nicht mit Tätigkeiten nach § 4 Abs. 1 bis 3 Satz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und §§ 4 und 5 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz vom 15. April 1997 (BGBl. I S. 782) in der jeweils geltenden Fassung beschäftigt werden.

§ 33

*Mitteilungspflicht, ärztliches Zeugnis,
Freistellung für Untersuchungen*

(1) Sobald einer Beamtin bekannt ist, dass sie schwanger ist, soll sie dies dem Dienstvorgesetzten mitteilen und dabei den mutmaßlichen Tag der Entbindung angeben. Auf Verlangen des Dienstvorgesetzten ist das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorzulegen; das Zeugnis soll den mutmaßlichen Tag der Entbindung angeben. Die Kosten für das Zeugnis trägt die Dienststelle der Beamtin.

(2) Die Beamtin ist vom Dienst freizustellen, soweit dies zur Durchführung von Untersuchungen im Rahmen der Schwangerschaftsüberwachung erforderlich ist und diese Untersuchungen während der Arbeitszeit stattfinden müssen.

§ 34

Beschäftigungsverbote nach der Entbindung

(1) In den ersten acht Wochen, bei Früh- oder Mehrlingsgeburten zwölf Wochen nach der Entbindung darf eine Beamtin nicht beschäftigt werden. Bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängert sich die Frist um den Zeitraum, der nach § 32 Abs. 2 nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tod ihres Kindes oder in sonstigen besonders begründeten Fällen kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Frist, aber nicht in den ersten zwei Wochen nach der Entbindung, wieder beschäftigt werden, wenn

nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht; sie kann ihre Erklärung jederzeit widerrufen.

(2) Eine Beamtin, die in den ersten Monaten nach der Entbindung nach ärztlichem Zeugnis nicht voll dienstfähig ist, darf nicht mit Tätigkeiten beschäftigt werden, die ihre Leistungsfähigkeit übersteigen.

(3) Solange eine Beamtin stillt, darf sie nicht mit Tätigkeiten nach § 32 Abs. 3 beschäftigt werden.

§ 35

Mehrarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit

(1) Eine Beamtin darf während ihrer Schwangerschaft und solange sie stillt nicht zur Mehrarbeit herangezogen und nicht in der Nacht zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr sowie nicht an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden.

(2) Mehrarbeit im Sinne des Absatzes 1 ist jede Dienstleistung, die

1. von jugendlichen Beamtinnen über acht Stunden täglich oder über 40 Stunden wöchentlich,
2. von sonstigen Beamtinnen über acht Stunden 30 Minuten täglich oder über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (§ 4)

hinaus geleistet wird.

(3) Im Verkehrswesen und in Krankenpflegestellen dürfen Beamtinnen während ihrer Schwangerschaft und solange sie stillen abweichend von Absatz 1 an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, wenn ihnen in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluss an eine Nachtruhe gewährt wird.

(4) Liegt eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vor, kann der Dienstvorgesetzte Ausnahmen von Absatz 1 bis 3 zulassen. Dies gilt nicht für jugendliche Beamtinnen.

§ 36

Arbeitsbedingungen, Stillzeit

§ 2 Abs. 1 bis 3 und § 7 Abs. 1 und 2 MuSchG sowie §§ 1 bis 3 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz gelten entsprechend.

§ 37

Entlassung

(1) Während der Schwangerschaft und innerhalb von vier Monaten nach der Entbindung darf die Entlassung nach §§ 43 oder 44 LBG gegen den Willen der Beamtin nicht ausgesprochen werden, wenn der für die Entlassung zuständigen Behörde die Schwangerschaft oder die Entbindung bekannt war. Eine ohne diese Kenntnis ergangene Entlassungsverfügung ist zurückzunehmen,

wenn die Schwangerschaft oder die Entbindung der nach Satz 1 zuständigen Behörde innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung mitgeteilt wird; das Überschreiten dieser Frist ist unschädlich, wenn die Beamtin oder frühere Beamtin dies nicht zu vertreten hat und die Mitteilung unverzüglich nachgeholt wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Entlassung einer Beamtin auf Probe oder auf Widerruf ausgesprochen werden, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem eine Beamtin auf Lebenszeit durch ein Disziplinarverfahren aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen wäre.

§ 38

Fortzahlung der Bezüge

(1) Durch die Beschäftigungsverbote nach §§ 32 und 34, die Freistellung nach § 33 Abs. 2 und die Inanspruchnahme der Stillzeit nach § 36 wird die Fortzahlung der Bezüge nicht berührt.

(2) Durch die Beschäftigungsverbote nach § 35 Abs. 1 werden die Fortzahlung der Erschwerniszulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten und für Wechselschicht- oder Schichtdienst sowie die Vergütung nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung nicht berührt.

(3) Bemessungsgrundlage für die Zahlung der Erschwerniszulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten und für Wechselschicht- oder Schichtdienst sowie für die Vergütung nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung ist der Durchschnitt der Zulagen und der Vergütungen der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist.

§ 39

Mutterschaftsgeld

Soweit die Zeiten nach § 32 Abs. 2 und § 34 Abs. 1 sowie der Entbindungstag in eine Elternzeit fallen, erhält die Beamtin ein Mutterschaftsgeld in Höhe von 13 Euro je Kalendertag, wenn sie während der Elternzeit nicht teilszeitbeschäftigt ist. Bei einer Beamtin, deren maßgebliche Bezüge vor Beginn der Elternzeit die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 6 Abs. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) überschreiten, ist das Mutterschaftsgeld auf insgesamt 210 Euro begrenzt. Maßgebliche Bezüge sind die laufenden monatlichen Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 BBesG ohne Familienzuschlag und ohne Auslandsdienstbezüge sowie die Anwärterbezüge nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 BBesG und die Unterhaltsbeihilfen nach § 21 Abs. 3 LBG. Befand sich die Beamtin vor Beginn der Elternzeit in Elternzeit für ein anderes Kind oder war sie ohne Dienstbezüge beurlaubt, so sind die zuletzt gezahlten Bezüge im Sinne des Satzes 3 sowie die zu diesem Zeitpunkt geltende Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung maßgebend.

5. ABSCHNITT

Elternzeit

§ 40

Anspruch auf Elternzeit

(1) Beamtinnen und Beamte haben Anspruch auf Elternzeit ohne Dienstbezüge, wenn

1. sie mit einem
 - a) Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht,
 - b) Kind des Ehegatten oder Lebenspartners (§ 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes),
 - c) Kind, das sie in Vollzeitpflege (§ 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII) oder in Adoptionspflege (§ 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) aufgenommen haben, oder
 - d) Kind, für das sie auch ohne Personensorgerecht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3 Nr. 3 des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BERzGG) oder in einem besonderen Härtefall nach § 1 Abs. 5 BERzGG Erziehungsgeld beziehen können, in einem Haushalt leben und
2. dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Bei einem leiblichen Kind eines nicht sorgeberechtigten Elternteils ist die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils erforderlich.

(2) Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes. Die Zeit des Beschäftigungsverbots nach § 36 Abs. 1 oder nach § 6 Abs. 1 MuSchG (Mutterschutzfrist) wird auf die Begrenzung nach Satz 1 angerechnet. Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch auf Elternzeit für jedes Kind, auch wenn sich die Zeiträume nach Satz 1 überschneiden. Ein Anteil der Elternzeit von bis zu zwölf Monaten für jedes Kind ist auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragbar, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen; dies gilt auch, wenn sich Zeiträume nach Satz 1 bei mehreren Kindern überschneiden.

(3) Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Vollzeit- oder in Adoptionspflege besteht ein Anspruch auf Elternzeit von insgesamt bis zu drei Jahren ab der Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Die Elternzeit kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden. Satz 1 gilt entsprechend für Ehegatten, Lebenspartner und die Berechtigten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c.

§ 41

Inanspruchnahme

(1) Die Elternzeit muss, wenn sie unmittelbar nach der Geburt des Kindes oder nach der Mutterschutzfrist be-

ginnen soll, spätestens sechs Wochen, sonst spätestens acht Wochen vor Beginn schriftlich beantragt werden. Bei Vorliegen dringender Gründe ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Kann eine sich unmittelbar an die Mutterschutzfrist anschließende Elternzeit aus einem von der Beamtin oder dem Beamten nicht zu vertretenden Grund nicht rechtzeitig beantragt werden, so kann dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachgeholt werden.

(2) Bei der Antragstellung ist anzugeben, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren die Elternzeit beantragt wird. Nimmt die Mutter die Elternzeit im Anschluss an die Mutterschutzfrist, wird die Zeit der Mutterschutzfrist auf den Zweijahreszeitraum nach Satz 1 angerechnet. Nimmt die Mutter die Elternzeit im Anschluss an einen auf die Mutterschutzfrist folgenden Erholungsurlaub, werden die Zeit der Mutterschutzfrist und die Zeit des Erholungsurlaubs auf den Zweijahreszeitraum nach Satz 1 angerechnet.

(3) Die Elternzeit kann auf zwei Zeitabschnitte verteilt werden. Eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde möglich.

(4) Bei beamteten Lehrkräften sowie beamteten hauptberuflich tätigen Mitgliedern von Hochschulen mit Lehrverpflichtungen sind Unterbrechungen der Elternzeit, die überwiegend auf die Ferien oder die vorlesungsfreie Zeit entfallen, nicht zulässig; bei Beginn und Ende der Elternzeit dürfen Ferien oder die vorlesungsfreie Zeit nicht ausgespart werden. Ein der Beamtin oder dem Beamten zustehender Erholungsurlaub kann jedoch innerhalb des Kalenderjahres in Anspruch genommen werden.

§ 42

Teilzeitbeschäftigung

(1) Während der Elternzeit ist Beamtinnen und Beamten auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung in ihrem Beamtenverhältnis mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, höchstens mit 30 Stunden wöchentlich zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Teilzeitbeschäftigung kann auch mit weniger als der Hälfte, mindestens aber einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn dies im Interesse des Dienstherrn liegt. Im Schuldienst an öffentlichen Schulen tritt an die Stelle der wöchentlichen Arbeitszeit nach Satz 1 und 2 die entsprechende Pflichtstundenzahl.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und für Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger.

(3) Für Richterinnen und Richter ist abweichend von Absatz 1 Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit mit mindestens der Hälfte bis zu drei Viertel des regelmäßigen Dienstes nach Maßgabe des § 7 LRiG zu bewilligen.

(4) Mit Genehmigung der zuständigen Stelle darf eine Teilzeitbeschäftigung

1. im Arbeitnehmerverhältnis beim eigenen Dienstherrn im Umfang von bis zu 30 Stunden wöchentlich oder
2. in einem sonstigen Arbeitnehmerverhältnis oder als selbstständige Tätigkeit

a) im Umfang von bis zu zehn Stunden wöchentlich oder

b) im Umfang von bis zu 30 Stunden wöchentlich, wenn der eigene Dienstherr eine Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 2 im beantragten Umfang ablehnt oder keine dem Amt der Beamtin oder des Beamten entsprechende Teilzeitbeschäftigung nach Nummer 1 im beantragten Umfang anbietet, oder

c) als geeignete Tagespflegeperson im Sinne von § 23 SGB VIII zur Betreuung von bis zu fünf Kindern

nach Maßgabe der nebetätigkeitsrechtlichen Bestimmungen ausgeübt werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 43

Verlängerung

Die Elternzeit kann im Rahmen des § 40 Abs. 2 und 3 verlängert werden, wenn die Bewilligungsbehörde zustimmt. Die Elternzeit ist auf Antrag zu verlängern, wenn ein vorgesehener Wechsel der Inanspruchnahme der Elternzeit unter den Berechtigten aus wichtigem Grund nicht erfolgen kann.

§ 44

Vorzeitige Beendigung

(1) Die Elternzeit kann vorzeitig beendet werden, wenn die Bewilligungsbehörde zustimmt. Die vorzeitige Beendigung wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder wegen eines besonderen Härtefalls (§ 1 Abs. 5 BERzGG) kann nur innerhalb von vier Wochen nach der Antragstellung aus dringenden dienstlichen Gründen abgelehnt werden. Eine vorzeitige Beendigung der Elternzeit zum Zwecke der Inanspruchnahme der Beschäftigungsverbote nach § 32 Abs. 2 und § 34 Abs. 1 ist nicht zulässig; dies gilt nicht während einer Teilzeitbeschäftigung nach § 42 Abs. 1 oder 3.

(2) Stirbt das Kind während der Elternzeit, endet diese spätestens drei Wochen nach dem Tod des Kindes.

(3) Änderungen der Voraussetzungen oder der Inanspruchnahme von Elternzeit sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 45

Entlassung

Während der Elternzeit darf eine Entlassung nach §§ 43 oder 44 LBG gegen den Willen der Beamtin oder des Beamten nicht ausgesprochen werden. § 37 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 46

Krankenfürsorge

(1) Soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, wird während der Elternzeit Krankenfürsorge in Form des prozentualen Krankheitskostenersatzes entsprechend den Beihilfevorschriften gewährt, sofern Beihilfe nicht bereits auf Grund einer Teilzeitbeschäftigung unmittelbar gewährt wird.

(2) Beamtinnen und Beamten, die heilfürsorgeberechtigt sind, wird während der Elternzeit Krankenfürsorge entsprechend den Heilfürsorgevorschriften gewährt, sofern Heilfürsorge nicht bereits auf Grund einer Teilzeitbeschäftigung unmittelbar gewährt wird. Beamtinnen und Beamte, die einen Zuschuss zu Beiträgen an eine Krankenversicherung nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 und 2 der Heilfürsorgeverordnung erhalten, wird anstelle der Krankenfürsorge nach Satz 1 der Zuschuss während der Elternzeit weitergezahlt; neben dem Zuschuss wird Krankenfürsorge entsprechend § 20 Abs. 4 der Heilfürsorgeverordnung gewährt.

§ 47

Erstattung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen

(1) Beamtinnen und Beamten werden während der Elternzeit Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 erstattet.

(2) Für die eigene Kranken- und Pflegeversicherung der Beamtin oder des Beamten wird ein Betrag von bis zu 31 Euro für den vollen Monat erstattet, wenn die maßgeblichen Bezüge der Beamtin oder des Beamten vor Beginn der Elternzeit die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben. § 39 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Auf Antrag werden die restlichen Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung der Beamtin oder des Beamten und der Kinder wie folgt erstattet:

1. Die Beiträge werden in voller Höhe erstattet, wenn nachgewiesen wird, dass der Beamtin oder dem Beamten in der Zeit ab dem siebten Lebensmonat des Kindes volles Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz zusteht oder zustehen würde. Bei einem verminderten Erziehungsgeld wird auf Antrag der Teil der restlichen Beiträge im Sinne von Satz 1 erstattet, der dem Verhältnis des verminderten Erziehungsgeldes zum vollen Erziehungsgeld entspricht oder entsprechen würde. Für diejenigen Monate einer Elternzeit, in denen das Bundeserziehungsgeldgesetz die Zahlung von Erziehungsgeld generell nicht vorsieht, werden die Verhältnisse zugrunde gelegt, die beim letzten Bezug von Erziehungsgeld ab dem siebten Lebensmonat des Kindes vorgelegen haben. Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Vollzeit- oder in Adoptions-

pflege tritt für die Anwendung der Sätze 1 bis 3 an die Stelle des Lebensmonats der Monat seit der Aufnahme bei der berechtigten Person.

2. Erstattungsfähig sind Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung, soweit sie auf einen auf den Beihilfebemessungssatz (§ 14 Abs. 1 der Beihilfeverordnung) abgestimmten Prozenttarif entfallen, einschließlich darin enthaltener gesetzlich vorgeschriebener Altersrückstellungen.
3. Beiträge für Kinder werden berücksichtigt, wenn die Kinder im Familienzuschlag (§ 40 Abs. 2 oder 3 BBesG) der Beamtin oder des Beamten berücksichtigungsfähig sind. Die Beiträge für ein Kind werden nicht erstattet, solange für dieses Kind eine Person, die im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, einen Familienzuschlag oder eine entsprechende familienbezogene Leistung erhält; § 40 Abs. 5 und 6 BBesG finden entsprechende Anwendung.
- (4) Besteht ein Anspruch auf Leistungen nach § 46 Abs. 2, werden nur Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung der Kinder der Beamtin oder des Beamten nach Maßgabe des Absatzes 3 erstattet.
- (5) § 3 Abs. 4 BBesG gilt entsprechend. Eine Beitragserstattung erfolgt nicht, solange eine Teilzeitbeschäftigung nach § 42 Abs. 1, 3 oder 4 Nr. 1 mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt wird. Nehmen die Eltern gemeinsam Elternzeit, steht der Anspruch auf Beitragserstattung nur dem Elternteil zu, bei dem das Kind im Familienzuschlag berücksichtigt wird oder berücksichtigt werden soll.

§ 48

Zuständigkeit

- (1) Für Entscheidungen nach diesem Abschnitt ist die Bewilligungsbehörde nach § 153 Abs. 1 LBG zuständig, soweit in den Absätzen 2 und 3 und § 3 Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für Lehrerinnen und Lehrer in den Laufbahnen der Lehrämter an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen und an Sonderschulen sind die unteren Schulaufsichtsbehörden zuständig, soweit in Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Über die Genehmigung nach § 42 Abs. 4 entscheidet die nach § 87 a Abs. 2 LBG zuständige Stelle im Benehmen mit der nach Absatz 1 oder 2 zuständigen Stelle.

6. ABSCHNITT

Arbeitsschutz

§ 49

Geltung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften

- (1) Für Beamtinnen und Beamte gelten die auf Grund von § 18 des Arbeitsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend.

(2) Für jugendliche Beamtinnen und Beamte gelten §§ 22 und 28 bis 29 JArbSchG sowie die Rechtsverordnungen auf Grund von § 26 Nr. 1 JArbSchG, soweit sie Arbeiten nach § 22 Abs. 1 JArbSchG näher bestimmen, und von § 28 Abs. 2 JArbSchG entsprechend.

§ 50

Amtsärztliche Untersuchungen

(1) Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen als Beamtin oder Beamter nur eingestellt werden, wenn sie vor der Einstellung amtsärztlich entsprechend § 37 JArbSchG untersucht worden sind. Neun Monate, spätestens ein Jahr nach der Einstellung sind sie erneut amtsärztlich zu untersuchen. §§ 34, 35, 38 und 39 Abs. 1 JArbSchG gelten entsprechend; die Kosten für eine Ergänzungsuntersuchung trägt das Gesundheitsamt.

(2) Das Gesundheitsamt teilt der für die Ernennung zuständigen Stelle in dem amtsärztlichen Zeugnis auch mit,

1. ob die Gesundheit oder die Entwicklung der untersuchten Person durch die Beauftragung mit bestimmten Dienstgeschäften oder durch die Beschäftigung während bestimmter Zeiten gefährdet wird und

2. ob eine außerordentliche Nachuntersuchung erforderlich ist.

(3) Die vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen für jugendliche Polizeibeamtinnen und -beamte führen die Polizeiarzte durch.

7. ABSCHNITT

Änderung von Vorschriften, Schlussbestimmungen

§ 51

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung

Die Verordnung der Landesregierung und des Finanzministeriums über die Zuständigkeiten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. September 1986 (GBl. S. 344), zuletzt geändert durch § 12 der Verordnung vom 25. Januar 2005 (GBl. S. 103), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 12 erhält folgende Fassung:

»12. der Sonderzahlungen«,

b) In Nummer 17 werden die Worte »der Erziehungsurlaubsverordnung« durch die Angabe »§ 46 Abs. 2 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO)« ersetzt.

c) Es wird folgende neue Nummer 21 angefügt:

»21. des Mutterschaftsgeldes nach § 39 AzUVO.«

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 werden folgende neue Nummern 2 und 3 eingefügt:

»2. der Leistungsbezüge nach § 11 LBesG,

3. der Forschungs- und Lehrzulagen nach § 12 LBesG,«.

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 und 6 bis 12 werden Nummern 4 bis 13.

3. In § 5 Abs. 2 wird die Angabe »§ 14 Abs. 2 Satz 2 der Urlaubsverordnung« durch die Angabe »§ 31 Abs. 4 Satz 2 AzUVO« ersetzt.

4. In § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b werden die Worte »der Erziehungsurlaubsverordnung« durch die Angabe »§ 47 AzUVO« ersetzt.

§ 52

Übergangsregelungen

(1) Für Beamtinnen und Beamte, denen beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein Anspruch auf Erholungsurlaub nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b der Urlaubsverordnung (UrlVO) zustand, beträgt der Jahresurlaub nach § 21 Abs. 1 weiterhin 30 Tage.

(2) Ein nach § 14 Abs. 1 oder 2 UrlVO bewilligter Urlaub kann auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung nach den bisherigen Bestimmungen mit Ausnahme von § 14 Abs. 3 Satz 2 UrlVO verlängert werden, wenn der Grund für die Beurlaubung fortbesteht.

(3) Für einen bis zum 28. Februar 2005 bewilligten Erziehungsurlaub gelten die Bestimmungen der Erziehungsurlaubsverordnung vom 1. Dezember 1992 (GBl. S. 751), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), für die Dauer der Bewilligung fort.

§ 53

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Arbeitszeitverordnung vom 29. Januar 1996 (GBl. S. 76), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469),

2. die Urlaubsverordnung in der Fassung vom 6. Oktober 1981 (GBl. S. 521), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GBl. S. 321),

3. die Mutterschutzverordnung in der Fassung vom 16. Juli 1992 (GBl. S. 575), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Februar 2003 (GBl. S. 121),

4. die Erziehungsurlaubsverordnung vom 25. Januar 2005 (GBl. S. 103),

5. die Beamten-Arbeitsschutzverordnung vom 3. Mai 1999 (GBl. S. 181) und

6. die Jugendarbeitsschutzverordnung vom 3. Juli 1979 (GBl. S. 300), geändert durch Verordnung vom 15. März 1993 (GBl. S. 186).

STUTTGART, den 29. November 2005

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PFISTER	STÄCHELE
RECH	RAU
PROF. DR. FRANKENBERG	PROF. DR. GOLL
STRATTHAUS	HAUK
RENNER	PROF. DR. REINHART
	DR. MEHRLÄNDER

**Verordnung des Innenministeriums
zur Änderung der Verordnung
zur Einführung der
Bodensee-Schiffahrts-Ordnung und
zur Aufhebung von Verordnungen
für Häfen und Landstellen**

Vom 6. Oktober 2005

Auf Grund von § 30 Abs. 2 und 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219) wird im Einvernehmen mit dem Umweltministerium verordnet:

Artikel 1

**Änderung der Verordnung zur Einführung
der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung**

Die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr zur Einführung der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung vom 10. Dezember 2001 (GBl. S. 709) wird wie folgt geändert:

- In § 7 werden nach den Worten »der Binnenschiff-Untersuchungsordnung vom 17. März 1988 (BGBl. I S. 238)« die Worte »einschließlich der von den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Nord, Nordwest, West, Mitte, Südwest, Süd und Ost nach § 10 Abs. 2 der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung erlassenen schifffahrtspolizeilichen Verordnungen zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung« eingefügt.
- Nach § 8 wird folgender neuer § 9 eingefügt:

»§ 9

*Verkehr in Häfen und an Landstellen,
örtlicher Schiffsverkehr*

- (1) Im Hafen hat sich jeder so zu verhalten, dass die Sicherheit und der ordnungsgemäße Betrieb des Ha-

fens oder der Hafenanlagen oder die Umwelt nicht beeinträchtigt werden und dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die zuständige Behörde kann von den Vorschriften der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung abweichende Regelungen treffen, soweit dies zur Regelung besonderer örtlicher Verhältnisse sowie des Verkehrs und des Betriebs in Häfen erforderlich ist. Sie kann die Benutzung der Häfen regeln, soweit dies zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder des Betriebs erforderlich ist. Bei einer Regelung nach Satz 1 und 2 sind die Grundsätze des Übereinkommens über die Schifffahrt auf dem Bodensee und der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung zu beachten.

(3) In den Häfen und an den Landstellen, die dem allgemeinen Verkehr dienen, ist das bloße Anlegen eines Fahrzeugs unentgeltlich.«

- Die bisherigen §§ 9 und 10 werden §§ 10 und 11.
- Der neue § 10 wird wie folgt geändert:
 - Nummer 36 erhält folgende Fassung:
 - »36. als Schiffsführer entgegen Artikel 8.01 BSO wassergefährdende Stoffe oder gefährliche Güter befördert,«.
 - Nach Nummer 36 wird folgende neue Nummer 37 eingefügt:
 - »37. als Führer eines Kraftfahrzeugs oder als Fahrgast entgegen Artikel 8.01 BSO wassergefährdende Stoffe oder gefährliche Güter mit sich führt,«.
 - Die bisherigen Nummern 37 bis 54 werden Nummern 38 bis 55.
 - In der neuen Nummer 54 wird nach dem Wort »anzeigt« das Wort »oder« durch ein Komma ersetzt.
 - Nach der neuen Nummer 55 werden folgende Nummern 56 bis 58 angefügt:
 - »56. entgegen § 9 Abs. 1 sich so verhält, dass die Sicherheit und der ordnungsgemäße Betrieb des Hafens oder der Hafenanlagen oder die Umwelt beeinträchtigt werden,
 57. entgegen § 9 Abs. 1 sich so verhält, dass andere geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden oder
 58. als Schiffsführer gegen eine von der zuständigen Behörde nach § 9 Abs. 2 getroffene Regelung verstößt.«
- Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - Die Angabe » Artikel 3.12 Bezeichnung der Fahrzeuge der Polizei« wird durch die Angabe »Artikel 3.12 Zeigen des blauen Blinklichts« ersetzt.

- bb) Nach der Angabe »Artikel 3.12 Zeigen des blauen Blinklichts« wird die Angabe »Artikel 3.13 Zeichen beim Tauchen« angefügt.
- cc) Die Angabe »Artikel 5.02 Bezeichnung von Hafeneinfahrten und Landstellen« wird durch die Angabe »Artikel 5.02 Bezeichnung von Hafeneinfahrten, Landstellen und ortsfesten Anlagen« ersetzt.
- dd) Die Angabe »Artikel 6.03 Verhalten gegenüber Fahrzeugen der Polizei« wird durch die Angabe »Artikel 6.03 Verhalten gegenüber Fahrzeugen mit blauem Blinklicht« ersetzt.
- ee) Die Angabe »Artikel 6.06 Verhalten gegenüber Vorrangfahrzeugen, Schleppverbänden und Fahrzeugen der Berufsfischer« wird durch die Angabe »Artikel 6.06 Verhalten gegenüber Vorrangfahrzeugen, Schleppverbänden, Fahrzeugen der Berufsfischer und Tauchern« ersetzt.
- ff) Die Angabe »Artikel 6.13 Fahrt bei unsichtigem Wetter« wird durch die Angabe »Artikel 6.13 Fahrt bei unsichtigem Wetter, Starkwind und Sturm« ersetzt.
- gg) Die Angabe »Artikel 12.07 Erneuerung des Schifferpatents bei Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts« wird durch die Angabe »Artikel 12.07 Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts« ersetzt.
- hh) Nach der Angabe »Artikel 14.07 Änderung, Neuerteilung und Rückgabe der Zulassungsurkunde« wird die Angabe »Artikel 14.08 Probe- und Überstellungszulassung« angefügt.
- b) Artikel 0.02 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe p erhält folgende Fassung:
- »p) »Sportboot-Richtlinie«:
Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 1994 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote¹ in der Fassung der Richtlinie 2003/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003²;«
- bb) Nach Buchstabe p werden folgende Buchstaben angefügt:
- »q) »wassergefährdende Stoffe«:
Stoffe und Zubereitungen, die
1. nach den Richtlinien 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt³ oder 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen⁴ als umweltgefährlich eingestuft werden,
 2. mit dem Symbol N und der Gefahrenbezeichnung »umweltgefährlich« zu kennzeichnen sind und
 3. mit den folgenden Bezeichnungen der besonderen Gefahren oder Kombinationen davon zu kennzeichnen sind: R 50 Sehr giftig für Wasserorganismen, R 51 Giftig für Wasserorganismen, R 53 Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen hervorrufen;
- r) »gefährliche Güter«:
Stoffe, einschließlich Lösungen, Gemische und Gegenstände der Klassen 1 bis 9 des Teils 2 der Anlage A des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)⁵ in der jeweils gültigen Fassung;
- s) »Fähre«:
ein Fahrzeug, das für den Übersetzverkehr bestimmt ist oder hierfür verwendet wird.«
- c) Artikel 3.01 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
»(1) Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Lichter müssen ihrer Funktion entsprechend sichtbar sein und ein gleichmäßiges ununterbrochenes Licht werfen. Die Lichter müssen so angebracht sein, dass sie den Schiffsführer nicht blenden.«
- bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) Buchstabe e erhält folgende Fassung:
»e) Zweifarben-Leuchte: eine Leuchte, in der die Seitenlichter zusammengefasst sind und die im vorderen Bereich in der Mittellängsebene des Fahrzeugs anzubringen ist;«.
- bbb) Buchstabe f erhält folgende Fassung:
»f) Dreifarben-Leuchte: eine Leuchte, in der die Seitenlichter sowie das Hecklicht zusammengefasst sind und die am Masttop anzubringen ist.«

¹ ABl. EG Nr. L 164 S. 15² ABl. EG Nr. L 214 S. 18³ ABl. EG Nr. L 196 S. 1⁴ ABl. EG Nr. L 200 S. 1⁵ BGBl. 1969 II S. 1489

d) In Artikel 3.02 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort »Fahrgastschiffe« durch das Wort »Vorrangfahrzeuge« ersetzt.

e) Artikel 3.06 erhält folgende Fassung:

»Artikel 3.06

*Bezeichnung während der Fahrt bei Nacht
oder bei unsichtigem Wetter*

(1) Fahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen während der Fahrt bei Nacht oder bei unsichtigem Wetter führen:

- a. Topplicht (Buglicht),
- b. Seitenlichter und
- c. Hecklicht.

(2) Bei Fahrzeugen der Berufsfischer und Vergnügungsfahrzeugen mit Maschinenantrieb können anstelle der hellen Lichter auch gewöhnliche Lichter geführt, die Seitenlichter durch eine Zweifarben-Leuchte und Topplicht und Hecklicht durch ein weißes Rundumlicht ersetzt werden.

(3) Bei Fahrzeugen mit Maschinenantrieb bis 4,4 kW, Fahrzeugen der Berufsfischer am Netz, Vergnügungsfahrzeugen und Fahrzeugen der Berufsfischer mit Zulassungsbeschränkung für die Strecke zwischen Stein am Rhein (Brücke) und Schaffhausen, deren Maschinenleistung nicht mehr als 30 kW beträgt, ist ein weißes Rundumlicht ausreichend.

(4) Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb müssen während der Fahrt bei Nacht und bei unsichtigem Wetter Seitenlichter und ein Hecklicht oder eine Zweifarben-Leuchte und ein Hecklicht oder ein weißes Rundumlicht führen.

(5) Bei Segelfahrzeugen mit oder ohne Maschinenantrieb können die Seitenlichter und das Hecklicht durch eine Dreifarben-Leuchte ersetzt werden.«

f) Die Überschrift von Artikel 3.07 erhält folgende Fassung:

»Artikel 3.07

*Zusätzliche Bezeichnung der
Vorrangfahrzeuge während der Fahrt
bei Nacht oder bei unsichtigem Wetter«.*

g) Artikel 3.08 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»Artikel 3.08

*Bezeichnung der Fahrzeuge
und schwimmenden Anlagen beim
Stillliegen bei Nacht oder bei
unsichtigem Wetter«.*

bb) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten »bei Nacht« die Worte »oder bei unsichtigem Wetter« eingefügt.

h) Artikel 6.13 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe »Artikels 15 Satz 1« durch die Angabe »Artikels 1.15« ersetzt.

bb) Absatz 3 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

i) Nach Artikel 6.15 Abs. 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

»(7) Das Fahren mit Aqua-Scootern, Jet-Bikes und ähnlichen Schwimmkörpern ist verboten.«

j) Abschnitt VIII erhält folgende Fassung:

»ABSCHNITT VIII

Wassergefährdende Stoffe und gefährliche Güter

Artikel 8.01

Beförderungsverbot, Ausnahmen

(1) Die Beförderung von wassergefährdenden Stoffen und von gefährlichen Gütern ist verboten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Beförderung von

- a) wassergefährdenden Stoffen und gefährlichen Gütern, die dem Eigenbetrieb des Fahrzeugs (Artikel 0.02 Buchst. a), dem Betrieb seiner besonderen Einrichtungen oder Haushalts- oder Sicherheitszwecken dienen und an Bord in den üblichen Behältern mitgeführt werden;
- b) wassergefährdenden Stoffen und gefährlichen Gütern durch Privatpersonen für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch in üblichen Mengen im Sinne von Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchst. a ADR;
- c) Kraftfahrzeugen auf Fähren, die für den Transport von Kraftfahrzeugen zugelassen sind, wenn die Beförderung Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchst. b, c oder e, Unterabschnitt 1.1.3.2 Buchst. a, b, d, e oder g oder Unterabschnitt 1.1.3.3 ADR entspricht.«

k) Artikel 11.04 erhält folgende Fassung:

»Artikel 11.04

Bade- und Tauchverbot

(1) Das Baden und Tauchen ist im Umkreis von 100 m um die Einfahrten von Häfen, die von Fahrgastschiffen benutzt werden, und Landestellen der Fahrgastschiffahrt außerhalb öffentlicher Badeplätze verboten. Dies gilt auch für sonstige Hafeneinfahrten, wenn dadurch die Schifffahrt behindert wird.

(2) Das Tauchen in markierten Fahrwassern ist verboten.

(3) Es ist verboten, unbefugt an Fahrzeuge heranzuschwimmen oder sich daran zu hängen.«

- l) In Artikel 11.05 Satz 2 werden nach den Worten »wesentliche Beeinträchtigungen der Schifffahrt,« die Worte »der Sicherheit von Personen,« eingefügt.
- m) In Artikel 12.02 Abs. 5 wird die Angabe »(Artikel 14.01 Abs. 3 Satz 1)« durch die Angabe »(Artikel 14.01 Abs. 6 Satz 1)« ersetzt.
- n) Artikel 12.03 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 »(2) Die Eignung nach Absatz 1 Buchst. b ist gegeben, wenn jemand über ausreichende geistige und körperliche Eignung verfügt und nach seinem bisherigen Verhalten erwarten lässt, dass er als Schiffsführer die Vorschriften beachten und auf andere Rücksicht nehmen wird. Bestehen Zweifel über die geistige oder körperliche Eignung, kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden. Bewerber um ein Schifferpatent der Kategorie B müssen ein ärztliches Zeugnis vorlegen.«
- o) Artikel 13.11 a Abs. 6 erhält folgende Fassung:
 »(6) Typenprüfungen gemäß Richtlinie 1999/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Selbstzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und die Emission gasförmiger Schadstoffe aus mit Erdgas oder Flüssiggas betriebenen Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 88/77EWG des Rates⁶ werden anerkannt. Typenprüfungen für Dieselmotoren gemäß Richtlinie 2003/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 zur Änderung der Richtlinie 94/25/EG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote⁷ werden unter Berücksichtigung der absoluten Massenemissionen (Anlage C Nr. 3.2.2 und 3.3.2) anerkannt. Andere gleichwertige Typenprüfungen werden anerkannt. Wurden bei einem Motor derartige Typenprüfungen bereits durchgeführt, sind die Bestimmungen der diesen Typenprüfungen zu Grunde liegenden Regelungen auf den Antrag, die Markierung des Motors, die Abgastypenprüfbescheinigung und das Verfahren zur Überprüfung der Produktion anzuwenden.«
- p) Nach Artikel 13.11 b wird folgender Artikel 13.11 c eingefügt:

»Artikel 13.11 c

Wartung von nicht abgastypengeprüften Motoren
 Otto- und Dieselmotoren, die weder die Stufe 1 noch die Stufe 2 der Abgasvorschriften gemäß

Anlage C erfüllen, müssen anlässlich der Nachuntersuchung gemäß Artikel 14.04 Abs. 1 einer Wartung unterzogen werden. Die Durchführung der Wartungsarbeiten hat innerhalb der letzten sechs Monate vor der Nachuntersuchung zu erfolgen und ist der zuständigen Behörde schriftlich zu bestätigen.«

- q) Artikel 13.18 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift wird das Wort »Gesamtleistung« durch das Wort »Maschinenleistung« ersetzt.
- bb) Die Worte »unbeschadet des Artikels 13.18« werden gestrichen.
- r) In Artikel 13.20 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2 werden jeweils die Worte »nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmals zugelassen werden« durch die Worte »nach dem 24. Mai 1996 erstmals zugelassen wurden« ersetzt.
- s) Artikel 14.01 erhält folgende Fassung:

»Artikel 14.01

Zulassung

(1) Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, Güterschiffe, schwimmende Geräte und Segelfahrzeuge, die mit einem Motor oder mit Wohn-, Koch- oder sanitären Einrichtungen ausgerüstet sind, dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie durch die zuständige Behörde zugelassen sind.

(2) Die Zulassung wird erteilt, wenn das Fahrzeug nach dem Ergebnis einer amtlichen Untersuchung nach Artikel 14.03 Abs. 1 den Vorschriften dieser Verordnung entspricht.

(3) Die Zulassung für ein Fahrzeug, das dem Geltungsbereich der Sportboot-Richtlinie unterliegt, wird abweichend von Absatz 2 erteilt, wenn eine gültige Konformitätserklärung nach Anhang XV der Sportboot-Richtlinie vorgelegt wird und die Untersuchung nach Artikel 14.03 Abs. 3 ergibt, dass das Fahrzeug den dort genannten Bestimmungen entspricht. Ist die Vorlage einer Konformitätserklärung nicht zumutbar, so kann dieses Fahrzeug nach Absatz 2 untersucht und zugelassen werden.

(4) Die Zulassung kann Bedingungen und Auflagen enthalten. Über die Zulassung wird eine Urkunde (Zulassungsurkunde) ausgestellt.

(5) Die Zulassung von Vergnügungsfahrzeugen mit Maschinenantrieb erlischt nach drei Jahren.

(6) Die zuständige Behörde kann die Zulassung von Fahrzeugen besonderer Bauart wie zum Beispiel Luftkissenbooten, Hydrogleitern, Tragflügelbooten, Unterseebooten versagen, wenn es aus Gründen der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Umwelt oder der Fischerei erforderlich ist. Fahrzeuge, die nach ihrer

⁶ ABl. EG 2000 Nr. L 44 S. 1

⁷ ABl. EG Nr. L 214 S. 18

Bau- oder Betriebsart oder nach ihrer Ausstattung überwiegend für Wohnzwecke bestimmt sind (zum Beispiel Haus- oder Wohnboote), und amphibische Fahrzeuge dürfen nicht zugelassen werden.«

t) Artikel 14.02 Abs. 1 Buchst. f erhält folgende Fassung:

»f) Wasserverdrängung bei Fahrgast- und Tragfähigkeit bei Güterschiffen.«.

u) Artikel 14.03 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Die Untersuchung von Fahrzeugen, die dem Geltungsbereich der Sportboot-Richtlinie unterliegen (Artikel 14.01 Abs. 3), beschränkt sich auf die Einhaltung der Vorschriften der Artikel 13.05, 13.10 und 13.11 a. Die zuständige Behörde kann Angaben im Handbuch für den Eigner als Nachweis anerkennen, dass die Vorschriften der Artikel 13.05 und 13.10 erfüllt sind.«

v) Artikel 14.04 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Zugelassene Fahrzeuge sind in Abständen von drei Jahren zu untersuchen (Nachuntersuchung). Die zuständige Behörde kann in besonderen Fällen andere Fristen setzen.«

bb) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Wirkt sich eine wesentliche Veränderung oder Instandsetzung gemäß Absatz 2 auf die Sicherheitsanforderungen der Sportboot-Richtlinie aus oder ergeben sich bei der Untersuchung von Amts wegen gemäß Absatz 3 Anhaltspunkte, dass die Sicherheitsanforderungen der Sportboot-Richtlinie nicht eingehalten sind, kann die Behörde die Vorlage einer neuen Konformitätserklärung nach Anhang XV der Sportboot-Richtlinie verlangen, sofern dies zumutbar ist.«

w) Artikel 16.02 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird nach der Angabe »11.04« die Angabe »Abs. 1« gestrichen.

bb) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

»(5) Die zuständige Behörde kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 in bestimmten Uferbereichen die Verwendungen von Vergnügungsfahrzeugen, die den Bestimmungen des Abschnittes XIII nicht entsprechen, zum Beispiel Segelsurfbretter oder Drachensegelbretter, zulassen.«

cc) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

»(6) Die zuständige Behörde kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Ausnahmen vom Verbot des Artikels 8.01 Abs. 1 zulassen. Vor der Erteilung einer derartigen Ausnahme sind die zuständigen Behörden der anderen

Bodenseeufestaaten zu verständigen und im Einvernehmen mit deren zuständigen Behörden gleiche Bedingungen für den Transport der Stoffe beziehungsweise Güter festzusetzen. Dies gilt auch, wenn die Beförderung im Gebiet ein- und desselben Anrainerstaates durchgeführt wird.«

x) Artikel 16.03 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 2 bis 6 werden aufgehoben. Die Absatzbezeichnung »(1)« entfällt.

y) Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend anzupassen.

6. Anlage B wird wie folgt geändert:

a) Nummer A.1 Buchst. c wird Nummer A.10.

b) Nummer A.1 Buchst. d wird Nummer A.11.

c) Nach der neuen Nummer A.11 wird Nummer A.12 angefügt:

»A.12

Verbot des Fahrens mit Segelfahrzeugen.



d) Nummer E.6 erhält folgende Fassung:

»E. 6 Kennzeichnung der 2 m-Wasserlinie

Bei 2,5 m am Konstanzer Pegel ist seewärts der markierten Stelle eine Mindestwassertiefe von 2 m. Die Zahl auf der Tafel entspricht der



in den verschiedenen Bodensee-Schifffahrtskarten eingetragenen Ordnungsnummern.«

7. Anlage C wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.1.2 erhält folgende Fassung:

»1.1.2 Der Geltungsbereich dieser Anlage sowie die Anerkennung von Typenprüfungen nach anderen Verfahren (zum Beispiel Richtlinie 1999/96/EG und Richtlinie 2003/44/EG) ist in Artikel 13.11a geregelt.«

b) In Nummer 1.3.1 erhält der zwölfte Spiegelstrich folgende Fassung:

»– die Resultate der Abgasmessungen der ausgewählten Prüfmotoren in einem Bericht nach Norm ISO 8178 Teil 6 sowie die ermittelten Referenzwerte für die Abgasnachuntersuchung;«.

- c) Nummer 1.3.3.2 erhält folgende Fassung:
 - »1.3.3.2 Für die Einteilung von Motoren in Motorfamilien findet die Norm ISO 8178 Teil 7 Anwendung.«
- d) Nummer 1.10.10 wird gestrichen.
- e) Nach Nummer 1.10.11 wird folgende Nummer 1.10.12 angefügt:
 - »1.10.12 »On Board Diagnose II (OBD II)«:

On Board Diagnosesystem mit einer Fehlerfunktionsanzeige sowie einer Diagnoseanschluss-Schnittstelle gemäß der Richtlinie 70/220/EWG⁸ in der Fassung der Richtlinie Nr. 98/69/EG⁹ oder nach gleichwertigen Vorschriften (zum Beispiel US-OBD II).«
- f) Nummer 2.1.2 erhält folgende Fassung:
 - »2.1.2 Abgastrübung (Rauch)

Der Absorptionskoeffizient (Rauch) von Dieselmotoren ist im Vollastpunkt (Drehzahl bei der größten Leistung) nach der Norm ISO 8178 Teil 3 zu ermitteln.«
- g) Nummer 2.2.1 erhält folgende Fassung:
 - »2.2.1 Leistungsprüfstand

Für die Prüfung ist der Motor auf einen Leistungsprüfstand aufzubauen. Bei Außenbordmotoren wird die Propellerantriebswelle bei abgenommenem Propeller mit der Leistungsbremse verbunden. Die Anforderungen an das Kühlsystem richten sich nach den Angaben des Herstellers.«
- h) Nummer 2.2.2 bis 2.2.4 erhalten folgende Fassung:
 - »2.2.2 Messverfahren

Die zu messenden gasförmigen Emissionen aus dem Motorabgas sind:

 - Kohlenwasserstoffe HC,
 - Kohlenmonoxid CO,
 - Stickoxide NO_x,
 - Kohlendioxid CO₂.

Während jedes Betriebszustandes sind die Konzentrationen der zu messenden Gase, der Treibstoffverbrauch und die Leistung zu bestimmen; die Massenwerte sind, wie in Nummer 7.8 beschrieben, zu bestimmen und für die Berechnung der Emissionen in g/h und g/kWh zu verwenden.
 - 2.2.3 Prüfprogramm

Die Prüfung von Ottomotoren ist nach dem Programm der Norm ISO 8178 Teil 4 Zyklen E 4 durchzuführen.

Die Prüfung von Dieselmotoren ist nach dem Programm der Norm ISO 8178 Teil 4 Zyklen E 5 durchzuführen.

2.2.4 Prüfablauf

Der Prüfablauf ist nach der Norm ISO 8178 Teil 4 durchzuführen. Bei Dieselmotoren erfolgt gleichzeitig oder direkt anschließend die Messung der Abgastrübung (Absorptionsmethode) gemäß Nummer 2.1.2.«

i) Nummer 2.8.1 erhält folgende Fassung:

»2.8.1 Referenzwerte für Ottomotoren ohne Katalysator

Der Hersteller definiert die Sollwerte für die Abgasnachuntersuchung. Die bei der Abgasnachuntersuchung einzuhaltenden Konzentrationen von Kohlenmonoxid, Kohlendioxid und Kohlenwasserstoffen sind wie folgt zu berechnen und auf der Abgastypenprüfbescheinigung einzutragen:

	Ermittelter Referenzwert	Einzutragen in die Abgastypenprüfbescheinigung
CO	Referenzwert ≤ 0,70 Vol %	CO ≤ 1 Vol %
	Referenzwert 0,71 bis 2,5 Vol %	CO = Referenzwert ± 40 %
	Referenzwert ≥ 2,5 Vol %	CO = Referenzwert ± 1 Vol %
H ₆ C ₁₄	Referenzwert	HC ≤ Referenzwert + 40 %
CO ₂	Referenzwert	CO ₂ ≥ Referenzwert – 1 Vol. %
Drehzahl	Untere Leerlaufdrehzahl (uLdz) gemäß Herstellerangabe	Drehzahl = uLdz bis uLdz + 200 min ⁻¹

Die während der Abgastypenprüfung im Testzyklus nach ISO 8178 Teil 4 E 4 durchgeführten Messungen im Leerlauf müssen innerhalb der Toleranz liegen, wie in der Tabelle vorgegeben. Dabei sind die HC-Werte von C₁, ausgehend in C₆H₁₄ (Hexan) zu berechnen. Da es sich bei C₆H₁₄ um einen gesättigten Kohlenwasserstoff handelt, genügt es, den in C₁ ausgedrückten HC-Wert mit dem Faktor 6 zu multiplizieren. Mit diesem Vorgehen wird der Bezug zu den vom Hersteller definierten Vorgaben schon während der Abgastypenprüfung sichergestellt.

Liegen die Messwerte bei der Abgastypenprüfung außerhalb der Toleranzen, so ist der Motor auf die Sollwerte gemäß Herstellerangaben einzustellen. Anschließend ist die Abgastypenprüfung zu wiederholen.

⁸ ABI. EG Nr. L 76 S. 1

⁹ ABI. EG Nr. L 350 S. 1

- Liegen die Messwerte bei der Abgasnachuntersuchung außerhalb der Toleranzen, so ist der Motor auf die Sollwerte gemäß Herstellerangaben einzustellen.«
- j) Nummer 2.8.2 erhält folgende Fassung:
- »2.8.2 Referenzwerte für Ottomotoren mit Katalysator
- Für Motoren mit elektronischem Motormanagement können die Sollwerte durch elektrische Einstellwerte mit entsprechender Toleranz vorgegeben werden. Bei der Abgasnachuntersuchung müssen die Messwerte innerhalb der entsprechenden Toleranz liegen.«
- k) Nach Nummer 2.8.2 wird folgende Nummer 2.8.3 angefügt:
- »2.8.3 Befreiung von der Abgasnachuntersuchung
- Motoren mit On Board Diagnose II oder höher sind von der Abgasnachuntersuchung befreit, wenn dem Betreiber eine Fehlfunktion des Motors und des Abgasnachbehandlungssystems deutlich sichtbar angezeigt wird und die entsprechende Information (Fehlfunktion mit Zeitpunkt der Feststellung) im Steuergerät abrufbar gespeichert wird. Der Betreiber ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Auftreten der Fehlfunktion den Motor in einer vom Hersteller dafür autorisierten Fachwerkstatt instand setzen zu lassen.
- Ein OBD-Motor im Sinne dieser Verordnung verfügt über ein On Board Diagnosesystem mit einer Fehlerfunktionsanzeige sowie einer Diagnoseanschluss-Schnittstelle gemäß der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 98/69/EG oder nach gleichwertigen Vorschriften (zum Beispiel US-OBD II).«
- l) Nummer 3.2.3 erhält folgende Fassung:
- »3.2.3 Abgastrübung (Rauch) bei Dieselmotoren
- Die nach Nummer 2.2.4 bei Dieselmotoren zu bestimmende Abgastrübung darf nicht größer sein als:
- K 2,1 m⁻¹ für Saugmotoren
 - K 1,0 m⁻¹ für Motoren mit Abgasturbolader.«
- m) Nummer 3.3.3 erhält folgende Fassung:
- »3.3.3 Abgastrübung (Rauch) bei Dieselmotoren
- Die nach Nummer 2.2.4 bei Dieselmotoren zu bestimmende Abgastrübung darf nicht größer sein als:
- K 1,3 m⁻¹ für Saugmotoren
 - K 0,8 m⁻¹ für Motoren mit Abgasturbolader.«
- n) Nummer 4.6 Satz 2 wird gestrichen.
- o) Nummer 4.7 wird gestrichen.
- p) Nummer 7.3 erhält folgende Fassung:
- »7.3 *Einrichtungen zur Abgastypenprüfung*
- Die Anforderungen an
- die Einrichtung des Leistungsprüfstandes,
 - die Geräte zur Probeentnahme und Gasanalyse,
 - die Messung und Berechnung des Abgasdurchsatzes,
 - die Verwendung der Analysatoren und Entnahmegereäte,
 - das Kalibrierverfahren,
 - die Analysensysteme
- richten sich nach Norm ISO 8178 Teil 1.«
- q) Die bisherigen Nummern 7.3.1 bis 7.3.6.6 werden gestrichen.
- r) Nummer 7.4 erhält folgende Fassung:
- »7.4 *Treibstoff*
- Für die Abgastypenprüfungen sind folgende Referenztreibstoffe zu verwenden:
- 7.4.1 Ottomotoren (Motoren mit Fremdzündung)
- Referenz-Treibstoff Typ: unverbleites Benzin gemäß Richtlinie 1998/69/EG
- 7.4.2 Dieselmotoren (Motoren mit Fremdzündung)
- Referenz-Treibstoff Typ: Dieseldieselkraftstoff gemäß Richtlinie 1999/96/EG
- 7.4.3 Motoren für gasförmige Treibstoffe
- Referenz-Treibstoff Typ: Erdgas NG gemäß Richtlinie 1999/96/EG
- 7.4.4 Motoren mit Flüssiggas
- Referenz-Treibstoff Typ: Flüssiggas LPG gemäß Richtlinie 1999/96/EG
- 7.4.5 Biodiesel (RME)
- Referenz-Treibstoff Typ: Rapsmethylester gemäß Norm EN 14214
- 7.4.6 Alkoholische und andere Treibstoffe
- Die Definition von alkoholischen und anderen bislang nicht bestimmten Treibstoffen bleibt bis zur Verabschiedung entsprechender Normen oder Richtlinien den Herstellern überlassen. Der Hersteller muss die genaue Zusammensetzung des Treibstoffes angeben. Die Zulassung des Treibstoffes durch die zuständige Behörde bleibt vorbehalten.
- 7.4.7 Schmierstoffe für 2-Takt-Motoren
- Die Wahl und Definition des dem Treibstoff nach Nummer 7.4.1 beizumischenden

- Schmierstoffes bleibt den Herstellern überlassen. Der Hersteller muss die genaue Zusammensetzung des Schmierstoffes angeben. Die Zulassung des Schmierstoffes durch die zuständigen Behörden bleibt vorbehalten.«
- s) Nummer 7.5 erhält folgende Fassung:
 »7.5 *Atmosphärische Bedingungen im Prüflabor*
 Die atmosphärischen Bedingungen im Prüflabor richten sich nach der Norm ISO 8178 Teil 1.«
- t) Die bisherigen Nummern 7.5.1 bis 7.5.3 werden gestrichen.
- u) Nummer 7.6 erhält folgende Fassung:
 »7.6 *Durchführung der Prüfung*
 Die Durchführung der Abgastypenprüfung erfolgt nach der Norm ISO 8178 Teil 1.«
- v) Die bisherigen Nummern 7.6.1 bis 7.6.2.8 werden gestrichen.
- w) Nummer 7.7 erhält folgende Fassung:
 »7.7 *Auswertung der Aufzeichnungen*
 Die Auswertung der Aufzeichnungen erfolgt nach der Norm ISO 8178 Teil 1.«
- x) Nummer 7.8 erhält folgende Fassung:
 »7.8 *Berechnung der Emissionen*
 Die Berechnung der Emissionen erfolgt nach der Norm ISO 8178 Teil 1.«
- y) Die bisherigen Nummern 7.8.1 bis 7.8.3.5 werden gestrichen.
- z) Nach Nummer 7.8 wird folgende Nummer 7.9 angefügt:
 »7.9 *Bericht der Abgastypenprüfung und Testresultate*
 Für den Bericht zur Abgastypenprüfung und zu den Testresultaten findet die Norm ISO 8178 Teil 6 Anwendung.«
- z¹) Nummer 8 bis 9 sowie Anhang 2 der Anlage C werden gestrichen.
- z²) Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Aufhebung von Verordnungen für Häfen und Landstellen am Bodensee

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten folgende Rechtsvorschriften außer Kraft:

1. Württembergische Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen, betreffend die Hafен- und Zollhofsordnung für Friedrichshafen und Langenargen, sowie die Bestimmungen für die öffentlichen Anlandestellen zu Kreßbronn, Eriskirch-Schwedi, Schloß Friedrichshafen und Fischbach, vom 29. April 1896 (RegBl. S. 85), zuletzt geändert durch württembergische Verfügung vom 14. April 1914 (RegBl. S. 108),
2. Badische Verordnung des großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, die Hafенordnung für Konstanz betreffend, vom 14. April 1897 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch badische Verordnung vom 1. Juni 1920 (GVBl. S. 313),
3. Badische Verordnung des großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, die Ordnung für die Anlandestelle in Dingelsdorf betreffend, vom 10. Februar 1898 (GVBl. S. 191), geändert durch badische Verordnung vom 13. Juni 1903 (GVBl. S. 138),
4. Badische Verordnung des großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, die Ordnung für die Anlandestelle in Reichenau betreffend, vom 12. Februar 1898 (GVBl. S. 194),
5. Badische Verordnung des großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, die Hafенordnung für Ludwigs-hafen betreffend, vom 3. März 1898 (GVBl. S. 197),
6. Badische Verordnung des großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, die Ordnung für den Hafen und die Anlandestelle in Unteruhldingen betreffend, vom 3. März 1898 (GVBl. S. 201), geändert durch badische Verordnung vom 13. Juni 1903 (GVBl. S. 138),
7. Badische Verordnung des großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, die Ordnung für den Hafen und die Anlandestellen in Überlingen betreffend, vom 4. März 1898 (GVBl. S. 206), geändert durch badische Verordnung vom 13. Juni 1903 (GVBl. S. 138),
8. Badische Verordnung des großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, die Ordnung für die Anlandestelle in Hagnau betreffend, vom 8. März 1898 (GVBl. S. 210),
9. Badische Verordnung des großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, die Ordnung für den Hafen in Meersburg betreffend, vom 10. März 1898 (GVBl. S. 213),
10. Badische Verordnung des großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, die Ordnung für die Anlandestelle in Immenstaad betreffend, vom 12. März 1898 (GVBl. S. 217),
11. Badische Verordnung des großherzoglichen Ministeriums des Innern, den Verkehr an und auf dem Landungssteg in Büsingen betreffend, vom 13. Juli 1898 (GVBl. S. 366),
12. Badische Verordnung des großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, die Ordnung für die Anlandestelle in Oberstaad betreffend, vom 1. Februar 1899 (GVBl. S. 88),
13. Badische Verordnung des großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, die Hafенordnung für Radolfzell betreffend, vom 3. Februar 1899 (GVBl. S. 90),

14. Badische Verordnung des großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, die Ordnung für die Anlandestellen in Iznang, Gaienhofen und Wangen betreffend, vom 3. Februar 1899 (GVBl. S. 94),
15. Badische Verordnung des großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, die Ordnung der Anlandestelle in Staad betreffend, vom 9. Juni 1899 (GVBl. S. 183), geändert durch badische Verordnung vom 13. Juni 1903 (GVBl. S. 138),
16. Badische Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministers, die Landungsstelle in Bodman betreffend, vom 4. Dezember 1937 (GVBl. S. 307),
17. Polizeiverordnung (Hafenordnung) des Innenministeriums für den Fährhafen der Stadt Konstanz in Konstanz/Staad vom 3. Mai 1957 (GBl. S. 61); Artikel 3 Abs. 1 bleibt unberührt.

Artikel 3

Übergangsvorschriften

- (1) § 4 Abs. 1 der Hafenordnung vom 3. Mai 1957 (Artikel 2 Nr. 17) tritt drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft. Die nach § 4 Abs. 2 dieser Hafenordnung erteilten Gestattungen gelten fort.
- (2) Soweit die Häfen und Landstellen, die in den in Artikel 2 genannten Verordnungen aufgeführt sind, für den allgemeinen Verkehr bestimmt waren, bleibt diese Bestimmung unberührt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

STUTTGART, den 6. Oktober 2005

RECH

Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Justiz

Vom 16. November 2005

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 22 c Abs. 1 Satz 1 und § 58 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850),
2. § 33 Abs. 3 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3428), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50),
3. § 70 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung

vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 771), eingefügt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002),

4. § 4 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 599), eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062),

in Verbindung mit §§ 1 und 2 Nr. 8, 9, 11 und 18 der Subdelegationsverordnung Justiz vom 7. September 1998 (GBl. S. 561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2002 (GBl. S. 442):

Artikel 1

Die Zuständigkeitsverordnung Justiz vom 20. November 1998 (GBl. S. 680), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 2005 (GBl. S. 611), wird wie folgt geändert:

§ 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

»Die Richter der Landgerichte sind zum Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte heranzuziehen.«

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

»2. im Bezirk des Landgerichts Freiburg im Breisgau

- a) das Amtsgericht Emmendingen für den Bezirk der Amtsgerichte Breisach am Rhein, Emmendingen, Ettenheim, Kenzingen und Waldkirch,

- b) das Amtsgericht Freiburg im Breisgau für den Bezirk der Amtsgerichte Freiburg im Breisgau, Müllheim, Staufen im Breisgau und Titisee-Neustadt;«.

- bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

»4. im Bezirk des Landgerichts Karlsruhe

- a) das Amtsgericht Karlsruhe für den Bezirk der Amtsgerichte Bretten, Bruchsal, Ettlingen, Karlsruhe, Karlsruhe-Durlach und Philippsburg,

- b) das Amtsgericht Pforzheim für den Bezirk der Amtsgerichte Maulbronn und Pforzheim;«.

- c) Absatz 3 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

»8. für den Bezirk des Landgerichts Ulm das Amtsgericht Ulm.«.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft. Für die bis zu diesem Zeitpunkt bereits anhängigen Verfahren bleibt die bestehende Zuständigkeit unberührt.

STUTTGART, den 16. November 2005 PROF. DR. GOLL

**Verordnung
des Innenministeriums zur Änderung der
Schiffverkehrsverordnung Rheinfelden – Basel**

Vom 30. November 2005

Auf Grund von § 30 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219) in Verbindung mit Artikel 2 und 7 der Übereinkunft zwischen der Schweiz und dem Großherzogtum Baden betreffend den Wasserverkehr auf dem Rhein von Neuhausen bis unterhalb Basel vom 10. Mai 1879 (GVBl. S. 865) wird im Einvernehmen mit dem Umweltministerium verordnet:

Artikel 1

Die Schiffverkehrsverordnung Rheinfelden–Basel vom 30. November 2002 (GBl. 2003 S. 20) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird nach Nummer 8 folgende Nummer 9 angefügt:
 - »9. die Verordnung zur Einführung der Verordnung über Sicherheitspersonal in der Fahrgastschiffahrt vom 19. September 2005 (BGBl. II S. 1090)«.
2. § 6 Abs. 2 wird nach Nummer 7 folgende Nummer 8 angefügt:
 - »8. nach Artikel 4 der Verordnung zur Einführung der Verordnung über Sicherheitspersonal in der Fahrgastschiffahrt gegen eine der dort genannten Bestimmungen der Verordnung verstößt.«
3. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Artikel 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - »(1) Fahrzeuge mit Maschinenantrieb dürfen nur dann zum Schleppen verwendet werden, wenn sie §§ 16.05 und 16.07 der Rheinschiffsuntersuchungsordnung entsprechen.«
 - bb) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - »(3) Erreicht oder überschreitet der Wasserstand am Pegel Rheinfelden 3,50 m, dürfen Schleppverbände bei der Bergfahrt nur mit einem Anhang gefahren werden.«
 - b) Artikel 10 erhält folgende Fassung:

»Artikel 10

**Schlepphilfe auf der Strecke
von der Mittleren Rheinbrücke bis oberhalb
der Eisenbahnbrücke in Basel**

(1) Zu Berg fahrende Fahrzeuge, die die zusätzliche Bezeichnung nach § 3.14 Nr. 1 bis 3 RheinSchPV führen müssen, dürfen die Strecke von der Mittleren Rheinbrücke bis oberhalb der Eisenbahnbrücke in Basel nur mit Schlepphilfe befahren. Ausgenommen davon sind Doppelhüllenschiffe nach den Num-

mern 9.1.0.80 bis 9.1.0.99 und 9.3.2 bis 9.3.2.99 der Verordnung zur Neufassung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und zur Neufassung der Verordnung über die gefährlichen Güter auf der Mosel vom 12. Juli 2003 (BGBl. II 2003 S. 648).«

(2) Erreicht oder übersteigt der Wasserstand am Pegel Rheinfelden 3,50 m, dürfen Fahrzeuge mit einmotorigem Antrieb sowie Schubverbände mit einmotorigem Antrieb die Strecke von der Mittleren Rheinbrücke bis oberhalb der Eisenbahnbrücke in Basel nur mit Schlepphilfe befahren. Das zur Schlepphilfe verwendete Fahrzeug muss über einen mehrmotorigen Antrieb verfügen.«

- c) Nach Artikel 10 wird folgender Artikel 10 a eingefügt:

»Artikel 10 a

**Diensttuende Mindestbesetzung
auf der Strecke von der Mittleren Rheinbrücke
bis oberhalb der Eisenbahnbrücke in Basel**

(1) Ist auf Fahrzeugen, die die zusätzliche Bezeichnung nach § 3.14 Nr. 1 bis 3 RheinSchPV führen müssen, nach Kapitel 23 der Rheinschiffsuntersuchungsordnung eine Mindestbesetzung von zwei Personen vorgeschrieben, hat sich auf der Strecke von der Mittleren Rheinbrücke bis oberhalb der Eisenbahnbrücke in Basel sowohl bei der Bergfahrt als auch bei der Talfahrt die zweite Person im Steuerhaus aufzuhalten.

(2) Ist auf Fahrzeugen, die die zusätzliche Bezeichnung nach § 3.14 Nr. 1 bis 3 RheinSchPV führen müssen, nach Kapitel 23 der Rheinschiffsuntersuchungsordnung eine Mindestbesetzung von mehr als zwei Personen vorgeschrieben, hat sich auf der Strecke von der Mittleren Rheinbrücke bis oberhalb der Eisenbahnbrücke in Basel bei der Bergfahrt eine zweite Person im Steuerhaus und eine dritte Person bei der Ankerstation auf dem Vorschiff sowie bei der Talfahrt eine zweite Person im Steuerhaus aufzuhalten.

(3) Von der zuständigen Behörde als Lotsen anerkannte Inhaber des Hoahrheinpatents zählen in diesem Fall nicht als Mitglied der Mindestbesetzung.«

- d) In Artikel 21 wird die Angabe »161,10 bis 161,26 und von Rhein-km 161,34 bis 161,47« durch die Angabe »161,17 bis Rhein-km 161,32« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

STUTTGART, den 30. November 2005

RECH

**Verordnung des Umweltministeriums
zur Änderung der Anlagenverordnung
wassergefährdende Stoffe***

Vom 30. November 2005

Auf Grund von § 14 a Abs. 1 sowie § 25 b Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219) wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe vom 11. Februar 1994 (GBl. S. 182), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 2005 (GBl. S. 298), wird wie folgt geändert:

Anhang 2 erhält folgende Fassung:

»Anhang 2
(zu § 4)

Anforderungen an das Fassungsvermögen von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften und Anlagen zum Lagern von Festmist und Silagen (JGS-Anlagen)

Das Fassungsvermögen der Anlagen muss auf die Belange des jeweiligen Betriebes und des Gewässerschutzes abgestimmt sein. Das Fassungsvermögen muss größer sein als die erforderliche Kapazität während des längsten Zeitraums, in dem das Ausbringen auf landwirtschaftlichen Flächen verboten ist; für Gülle und Jauche muss jedoch mindestens eine Lagerkapazität von sechs Monaten vorhanden sein. Eine Unterschreitung der nach Satz 2 erforderlichen Lagerkapazität auf dem Betrieb ist nur zulässig, wenn eine umweltgerechte Verwertung oder überbetriebliche Lagerung gegenüber der Landwirtschaftsbehörde nachgewiesen wird oder die umweltgerechte Entsorgung der das Fassungsvermögen übersteigenden Menge der Wasserbehörde gegenüber nachgewiesen werden kann. Die Bemessung des Fassungsvermögens muss sich an einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Verwertung oder Ausbringung des Inhalts nach der Düngerverordnung sowie an dem Anfall pro Tiereinheit entsprechend den in der Officialberatung von den Landwirtschaftsbehörden verwendeten Werten ausrichten. Bei offenen Behältern ist ein Mindestfreibord sowie ein Zuschlag für Niederschlagswasser einzuhalten. Die Beurteilung des erforderlichen Fassungsvermögens erfolgt durch die örtlich zuständige untere Landwirtschaftsbehörde.«

Artikel 2

Werden nach Artikel 1 für Anlagen zur Lagerung von Gülle, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eingebaut oder aufgestellt waren (bestehende Anlagen),

* Diese Verordnung dient der Umsetzung von Artikel 5 Abs. 4 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. EG Nr. L 375 S. 1).

Anforderungen an die Lagerkapazität neu begründet oder verschärft, sind diese Anlagen abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 1 der Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe bis zum 31. Dezember 2008 an diese Anforderungen anzupassen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 30. November 2005

GÖNNER

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Stuttgart
über das Naturschutzgebiet
»Im See«**

Vom 22. November 2005

Auf Grund von §§ 21 und 58 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des kommunalen Abgabenrechts und zur Änderung des Naturschutzgesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), und § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Krautheim, Gemarkung Neunstetten, Hohenlohekreis, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Im See«.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 8,1 ha.
- (2) Das Naturschutzgebiet umfasst auf dem Gebiet der Stadt Krautheim, Gemarkung Neunstetten im Gewann See im Wesentlichen die Wasserflächen samt Uferbereichen sowie eine Feuchtwiese südöstlich des Weges Flurstück Nummer 5422. Es besteht nach dem Stand vom 24. April 2003 aus den Flurstücken mit den Nummern 5669, 6608, 6608/1, 6608/4, 6608/7, 6608/8, 6608/11, 6608/15, 6608/20, 6608/22, 6608/24, 6608/29, 6655, 6689, 6692 und 6609 (teilweise).
- (3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 24. April 2003 im Maßstab 1:25 000 flächig rot angelegt und mit einer durchgezogenen roten Linie umgrenzt sowie in einer Detailkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom

24. April 2003 im Maßstab 1:2500 mit durchgezogener roter, rot angeschummerter Linie eingetragen.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart und beim Landratsamt Hohenlohekreis in Künzelsau auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Sicherung, Entwicklung und der Erhalt

- der Stauseen einschließlich ihrer strukturreichen Uferbereiche sowie der aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschiedenen Flächen als Lebens- und Rückzugsraum zahlreicher, zum Teil gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, insbesondere als Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für zahlreiche, teilweise gefährdete oder vom Aussterben bedrohte Vogelarten;
- eines Trittsteinbiotops von überregionaler Bedeutung für wassergebundene Zugvogelarten.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.

- (2) Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen* ist es verboten,
1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
 3. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 4. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Nahrungs-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

5. Hunde in das Naturschutzgebiet laufen zu lassen. Auf den Wegen im Schutzgebiet sind Hunde an kurzer Leine zu führen.

(3) Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der *Nutzung der Grundstücke* ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen;
2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreiskulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
4. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden;
6. zu pferchen sowie land- oder forstwirtschaftliche Produkte zu lagern.

(5) Insbesondere *bei Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,

1. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten, ausgenommen sind die Beobachtungsstände im Norden und Osten und der Bereich der Ruhebank im Süden des Naturschutzgebiets sowie die jeweiligen Zugänge zu diesen Einrichtungen;
2. das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Krankenfahrstühle;
3. zu reiten;
4. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen oder Erholungseinrichtungen aller Art anzulegen;
5. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere das Starten und Landen von Luftsportgeräten (zum Beispiel Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie das Aufsteigenlassen von Flugmodellen;
6. die Wasserflächen zu nutzen, insbesondere zu baden, die Wasserflächen mit Booten, Luftmatratzen oder dergleichen zu befahren, Modellboote zu Wasser zu bringen oder die Eisfläche zu betreten.

- (6) Weiter ist es verboten,
1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
 2. Feuer zu machen oder zu unterhalten;
 3. zu angeln;
 4. Tiere, insbesondere Wasservögel, zu füttern;
 5. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Für die Ausübung der Jagd gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass
1. keine weiteren Hochsitze errichtet werden;
 2. keine Wildäcker, Futterstellen, Ablenkungsfütterungen, Kirrungen und Schussschneisen angelegt werden;
 3. keine Nisthilfen für Enten aufgestellt oder unterhalten werden;
 4. Wasservogel- und Gesellschaftsjagden nicht stattfinden dürfen mit Ausnahme der ordnungsgemäßen Jagd auf Stockenten und von Drückjagden jeweils in den Monaten Dezember und Januar;
 5. die Jagdausübung insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit schonend in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck erfolgt und durch die Jagd keine Störungen auf Vögel, die während des Durchzugs oder zur Überwinterung das Gebiet aufsuchen, ausgehen;
 6. das Schutzgebiet nicht mit Kraftfahrzeugen befahren wird, es sei denn, das Befahren ist zu Transportzwecken unumgänglich und erfolgt unter Berücksichtigung des Schutzzwecks. Zur Nachsorge auf krankes und verletztes Wild darf das Schutzgebiet ganzjährig betreten werden.
- (2) Unberührt bleibt die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung der höheren Naturschutzbehörde festgelegt. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 63 NatSchG Befreiung erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Absatz 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 7 LJagdG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet entgegen §§ 4 und 5 Absatz 1 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

STUTTGART, den 22. November 2005 DR. ANDRIOF

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60 a NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlass der Verordnung beim Regierungspräsidium Stuttgart schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG
Staatsministerium, Reg. Amtmann Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI
Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN
Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 7,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Das Gesetzblatt im Internet: <http://www.vd-bw.de>

Einband- decken 2005

Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Postfach 10 43 63
70038 Stuttgart
Telefax 07 11/6 66 01-34

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **9 EUR** einschließlich **Porto** und **Verpackung**.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Die Lieferung erfolgt gegen Rechnung bei telefonischer oder schriftlicher Bestellung an die Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 2006.

Das Sachregister nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2005 **wird den Beziehern im März 2006 kostenlos** zugesandt.
